



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Burgenländischen Landtag

2021 – 2022

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Burgenländischen Landtag
2021 – 2022

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Die Jahre 2021 und 2022 waren für die Volksanwaltschaft mit einem hohen Arbeitspensum verbunden. Mit rund 47.600 eingebrachten Beschwerden erreichten die Volksanwaltschaft in diesem Zeitraum so viele Anfragen wie noch nie zuvor. Über 22.600 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Davon betrafen 308 Beschwerden die burgenländische Landes- oder Gemeindeverwaltung. Mit ihrer Kontrollfunktion dient die Volksanwaltschaft als eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen, aber auch bei Missverständnissen im Umgang mit Behörden. Die Volksanwaltschaft konnte nicht nur Handlungen der Behörden überprüfen, sondern auch zwischen den Betroffenen und der Verwaltung vermitteln und erfolgreich Lösungen herbeiführen. Auch wenn Anliegen nicht in den Kompetenzbereich der Volksanwaltschaft fielen, war sie stets bemüht, allen Menschen mit Informationen weiterzuhelfen.

Der Tätigkeitsbericht an den Burgenländischen Landtag gibt einen Überblick über die Arbeit der Volksanwaltschaft im Hinblick auf die burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung. Der vorliegende Band setzt sich mit der nachprüfenden Kontrolle auseinander. Gegenstand dieses Bandes ist auch die Tätigkeit der Heimopferrentenkommission. Eine weitere Kernaufgabe der Volksanwaltschaft – jene der präventiven Menschenrechtskontrolle – wird alljährlich in einem gesonderten Band dargestellt. Ein vollständiges Bild ihrer Tätigkeit ergibt sich daher erst aus der Zusammenschau beider Bände.

Die Jahre 2021 und 2022 standen – wie für viele andere Institutionen – auch für die Volksanwaltschaft unter den besonderen Vorzeichen der COVID-19-Pandemie und der wirtschaftlichen und politischen Krisen. Zahlreiche Fragen und Beschwerden ergaben sich insbesondere aus den Unsicherheiten der COVID-19-Regelungen und der Abwicklung staatlicher Unterstützungsleistungen.

Das Jahr 2022 war aber auch ein Jahr der Jubiläen: Anfang Juni fanden im Parlament Feierlichkeiten sowohl zum 45-jährigen Bestehen der Volksanwaltschaft als auch zum zehnjährigen Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich mit Persönlichkeiten aus Politik, Praxis und Wissenschaft statt. Mit Juli 2022 jährte sich zudem die Übertragung der Aufgaben an die Heimopferrentenkommission der Volksanwaltschaft zum fünften Mal.

Mit Sommerbeginn 2022 verließ Volksanwalt Werner Amon nach dreijähriger Tätigkeit die Institution und wechselte in die steirische Landespolitik. Die Abgeordnete zum Nationalrat Gaby Schwarz übernahm seine Agenden sowie den Vorsitz in der Volksanwaltschaft. Im Juli wurde sie vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt. An dieser Stelle möchten wir daher die Tätigkeit von Werner Amon als Volksanwalt besonders anerkennen und ihm für seine verdienstvolle Tätigkeit danken.

Zusätzlich war die zweite Jahreshälfte 2022 geprägt von zahlreichen inhaltlichen Schwerpunkten. Unter anderem wurden drei weitere Berichte veröffentlicht, die sich mit den Themen Jugend in Haft, der Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung und dem Terroranschlag von 2020 auseinandersetzen.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben wäre ohne den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht möglich gewesen. Dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Juni 2023

Inhalt

Einleitung	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	14
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	15
1.4 Budget und Personal	17
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	18
1.6 Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen.....	20
1.7 Internationale Aktivitäten	28
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	28
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit.....	29
2 Prüftätigkeit.....	33
2.1 Gewerbewesen	33
2.1.1 Lärmbelästigung durch Betriebsanlage	33
2.2 Landes- und Gemeindeabgaben	35
2.2.1 Rückstauklappe ohne Zustimmung eingebaut und verrechnet	35
2.2.2 Verzögerungen bei Berufung gegen Kanalgebührenbescheide	36
2.2.3 Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr.....	37
2.3 Natur- und Umweltschutz	38
2.3.1 Nichtbeeidigung zum Naturschutzorgan.....	38
2.3.2 Naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Gerätehütte	39
2.3.3 Verspätete Beantwortung eines Auskunftersuchens	40
2.4 Polizei- und Verkehrsrecht	41
2.4.1 Zögerliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung	41
2.4.2 Sperre einer Gemeindestraße	42
2.4.3 Strafe wegen Geschwindigkeitsüberschreitung	43
2.4.4 Mangelnde Kontrolle eines Fahrverbots	45
2.4.5 Nichtbeantwortung von Eingaben	45
2.5 Raumordnungs- und Baurecht.....	46
2.5.1 Unzureichend begründete Rückwidmung	46
2.5.2 Konsenslos errichtete Zufahrt zum Gemeindezentrum.....	47
2.5.3 Lange Verfahrensdauer im Baubewilligungsverfahren	49

2.6	Soziales.....	50
2.6.1	Kinder- und Jugendhilfe	50
2.6.1.1	Probleme in der stationären Betreuung	50
2.6.1.2	Unbetreute minderjährige Flüchtlinge	57
2.6.1.3	Missachtung der Informationspflicht	57
2.6.2	Heimopferrente	58
2.6.2.1	Die wichtigsten Zahlen im Überblick.....	59
2.6.2.2	Das Clearingverfahren bei der Rentenkommission.....	60
2.6.2.3	Herausforderungen für Heimopfer	60
2.6.3	Bedarfsorientierte Mindestsicherung.....	62
2.6.3.1	Allgemeines	62
2.6.3.2	Anrechnung von Pflegegeld bei der Mindestsicherung	63
2.6.4	Pflege.....	64
2.6.4.1	Pflegeheimwechsel in ein anderes Bundesland – keine Lösung in Sicht.....	64
2.6.5	Rechte von Menschen mit Behinderungen	65
2.6.5.1	Verweigerung einer Persönlichen Assistenz.....	65
2.6.5.2	Unterbringung in einer Einrichtung ohne Bewilligung	66
	Abkürzungsverzeichnis.....	69
	Anhang	73

Einleitung

Die Volksanwaltschaft wurde gegründet, um Bürgerinnen und Bürger vor dem Missbrauch staatlicher Gewalt zu schützen. Als in der Verfassung verankerte, unabhängige Kontrolleinstanz bietet sie allen Menschen in Österreich die Möglichkeit, Probleme mit Behörden unbürokratisch und kostenlos zu lösen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Darüber hinaus ist die Volksanwaltschaft berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung von Amts wegen zu prüfen.

Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist und weiterwächst, zeigen die rund 47.600 Beschwerden der Jahre 2021 und 2022. Die Krisen der letzten Jahre haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei noch weiter verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen kann sie erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wird. Ferner soll die Beschreibung von Missständen helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Nur auf diese Weise kann die Kontrolle der Verwaltung transparente und effiziente Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Gleichzeitig ermöglicht sie den Menschen, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen. Dadurch nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Die Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft ermöglicht über den Einzelfall hinaus einen Einblick in das Funktionieren der Verwaltung. Sie zeigt auf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen gibt. Ein einzelner Fall kann immer Anlass für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen geben und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehörden als auch gesetzgebende Körperschaften zu notwendigen Änderungen veranlasst.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle in den Jahren 2021 und 2022. Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 fasst die unterschiedlichen Aufgabenbereiche sowie die wichtigsten Kennzahlen zusammen. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der burgenländischen Landes- und Gemeindeverwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behan-

delt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Sachbereichen gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Fokus liegt auf jenen Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern macht auch konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Darüber hinaus enthält der Band einen Überblick über die Tätigkeit der Rentenkommission, die mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut ist. Die eingebrachten Anträge auf Heimopferrente verdeutlichen einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung vonseiten staatlicher Stellen.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA zählt zu den obersten Organen der Republik Österreich und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Laut Art. 148a B-VG können sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Betroffenen mit. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

Anfragen auf Allzeithoch

In den Jahren 2021 und 2022 wandten sich insgesamt 47.591 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Pro Arbeitstag kontaktierten somit im Schnitt 96 Rat- und Hilfesuchende die VA. 33.614 Beschwerden betrafen die Verwaltung. Davon war es in 10.983 Fällen nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Diese konnten unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. Bei 13.977 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Dafür zuständig war die unabhängige Gerichtsbarkeit. In diesen Fällen stellte die VA Informationen zur Rechtslage zur Verfügung und informierte die Betroffenen über weitergehende Beratungsangebote.

Leistungsbilanz 2021 – 2022	
Beschwerden über die Verwaltung	33.614
Erledigungen ohne Befassung der Behörden	10.983
Erledigungen mit Befassung der Behörden	22.631
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrags	13.977
Bearbeitete Beschwerden GESAMT	47.591

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Aus diesem Bereich fielen im Burgenland in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 380 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse in den PB 2021 und PB 2022 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

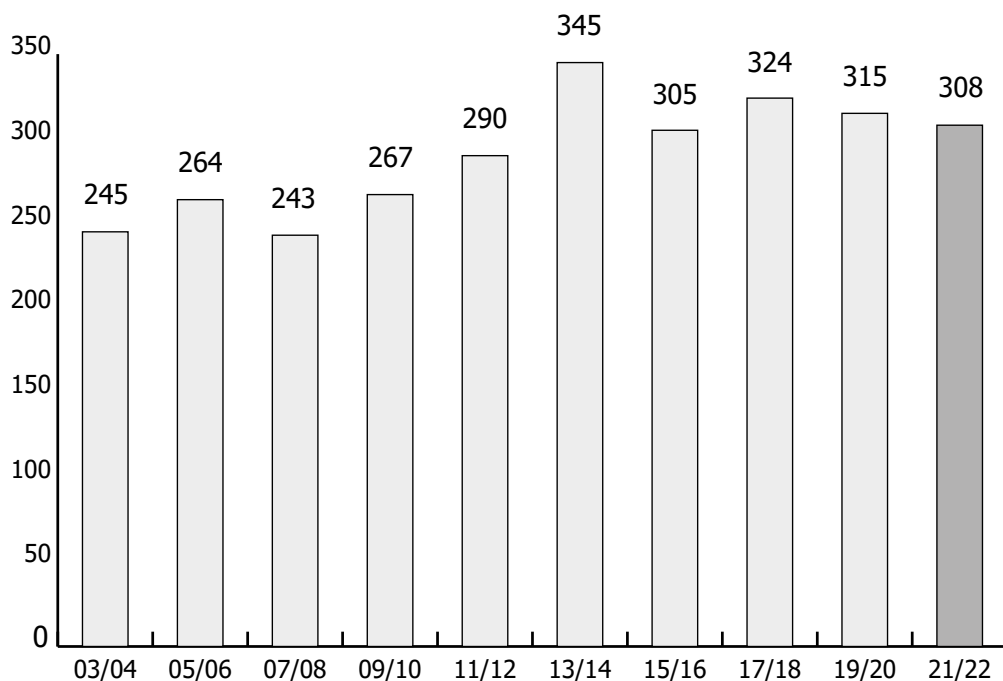
Prüfauftrag für Land und Gemeinden

Darüber hinaus hat das Burgenland durch seine Landesverfassung die VA beauftragt, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der burgenländischen Behör-

den als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Sie unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Viele ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

In den Jahren 2021 – 2022 wandten sich insgesamt 308 Burgenländerinnen und Burgenländer mit einer Beschwerde an die VA, die die burgenländische Landes- oder Gemeindeverwaltung betraf.

Beschwerden über die burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung



Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht (91 Beschwerden). An zweiter Stelle lagen Eingaben zu den Themen Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt (64 Beschwerden), gefolgt von Anliegen, die Gemeindeangelegenheiten betrafen (38 Beschwerden). Landesfinanzen bzw. Landes- und Gemeindeabgaben waren Anlass für 35 Beschwerden.

Beschwerden über die burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2019/20	2021/22
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	95	91
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	66	64
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	39	38
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	29	35
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	23	17
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	6	15
Landes- und Gemeindestraßen	15	14
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	6	10
Gesundheitswesen	15	8
Gewerbe- und Energiewesen	4	6
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrkräfte	9	5
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrkräfte)	8	5
GESAMT	315	308

In den Berichtsjahren konnten insgesamt 329 Prüfverfahren betreffend die burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 36 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 11 % aller erledigten Verfahren entspricht.

Bürgernahe Kommunikation

Die insgesamt hohen Beschwerdezahlen sind auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit der VA für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Außerdem können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölke-

rung in den Berichtsjahren 22.813-mal und somit um 45 % häufiger als in den Jahren davor. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2021 und 2022 von 5.432 Personen befüllt wurde, rund 87 % öfter als im Berichtszeitraum davor.

Dass die Angebote von den Burgenländerinnen und Burgenländern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für die Jahre 2021 – 2022:

- 1.507 Menschen schrieben an die VA: 417 Frauen, 1.050 Männer und 40 Personengruppen
- 2.409 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz
- 587 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 16 Sprechtagen nutzten die Burgenländerinnen und Burgenländer die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Am 1. Juli 2017 trat das Heimopferrentengesetz in Kraft. Seither haben Menschen, die in den Jahren 1945 bis 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie, in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten, Anspruch auf eine monatliche Zusatzrente. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte. Betroffene, die vom Träger der Einrichtung bereits eine pauschalierte Entschädigungsleistung bekommen haben, erhalten auf Antrag eine monatliche Rentenzahlung ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt. Personen, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und Gewalt erlitten haben, können sich an die bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission wenden.

Die Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet. Aufgabe der Kommission ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Um beurteilen zu können, ob Ansprüche berechtigt sind, werden zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten im Vorfeld Clearinggespräche veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Die Rentenkommission diskutiert die Fälle in regelmäßigen Sitzungen und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Dann unterbreitet sie dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Schließlich übermittelt das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

820 HOG-Anträge in den Berichtsjahren

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 820 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus beantwortete das Büro der Kommission rund 580 Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 374 Clearingberichte erstellt. Die Rentenkommission trat in den Berichtsjahren 20-mal zusammen; sie erteilte 392 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 366 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 30 Fällen dagegen.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA ist seit dem 1. Juli 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Durch regelmäßige Kontrollen sollen Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit verhindert werden. Regelmäßig überprüft werden dabei öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Im Auftrag der VA besuchen eine Bundeskommission und sechs regionale Kommissionen flächendeckend und routinemäßig Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kontrollen erstrecken sich auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen, ausgeübt wird. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

UN-Menschenrechtsabkommen

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Sieben Experten-Kommissionen der VA

Neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen wurde mit 1. Juli 2021 eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Jede Kommission setzt sich aus einer Leitung sowie Mitgliedern zusammen, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Menschen mit Behinderungen von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär besetzt. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen

Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Sie berichten die Ergebnisse ihrer Prüfungen an die VA.

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen österreichweit 1.051 Kontrollen durch. 1.001 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 50-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. Nur rund 13 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in NÖ und Wien statt, was auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen ist.

Präventive Kontrolle 2021 – 2022		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	265	3
Wien	231	9
Tirol	104	13
Stmk	106	5
OÖ	94	2
Sbg	56	13
Ktn	57	1
Bgld	48	2
Vbg	40	2
GESAMT	1.001	50
davon unangekündigt	890	25

In 65 % der Kontrollen beanstandeten die Kommissionen die menschenrechtliche Situation (687 Fälle). Die VA prüfte diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Dadurch konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden in zahlreichen Empfehlungen der VA zusammengefasst, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Dabei steht der Menschenrechtsbeirat (MRB) der VA als beratendes Gremium zur Seite. Er unterstützt die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwür-

fen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in zehn ordentlichen und zwei außerordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2022 ein Budget von 13.005.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 13.149.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2022 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7.845.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.153.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro zu Verfügung.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2021/2022		
Auszahlungen	2021	2022
Personalaufwand	7,293	7,845
Betrieblicher Sachaufwand	4,145	4,153
Transfers	0,924	0,924
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,069	0,083
GESAMT	12,431	13,005

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2022 ein Budget von 1.600.000 Euro (2021: 1.450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.434.000 Euro

und für den MRB rund 90.000 Euro budgetiert; rund 76.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2022 ein Budget von 160.000 Euro (2020: 200.000 Euro) vorgesehen.

Die VA verfügte per 31.12.2022 über insgesamt 92 Planstellen im Personalplan des Bundes (2021: 90 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 100 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 60 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA sowie auf ihre alltägliche Tätigkeit aufmerksam gemacht. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte zu leisten. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Die Mitglieder der VA standen für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung. Journalistinnen und Journalisten wurden außerdem regelmäßig in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert.

Pandemiebedingt waren große Veranstaltungen in den letzten Jahren kaum möglich. Im Jahr 2022 konnten diese teilweise wieder stattfinden. Einen Überblick gibt Kapitel 1.6. In der zweiten Jahreshälfte konnten auch wieder vermehrt Besuchergruppen, insbesondere von Schulen, in der VA empfangen werden.

Website der VA

Die Website der VA www.volksanwaltschaft.gv.at bietet allen Interessierten umfassende Informationen. Dort erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Tätigkeit und können neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt. Mit durchschnittlich rund 200.000 Besuchen pro Jahr stiegen die Zugriffe im Berichtszeitraum um 25 %

gegenüber den Vorjahren an. Besonders geschätzt wird das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das in den Berichtsjahren 5.432-mal befüllt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ ist nach wie vor eine der wichtigsten Kommunikationsplattformen für Anliegen der VA. Seit Jänner 2002 informiert die VA in der Sendung wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Nach einem kurzen Film des ORF, der das Problem schildert, diskutieren die Volksanwältin und die Volksanwälte abwechselnd im Studio Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Betroffenen sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Neben ein bis zwei aktuellen Fällen werden im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Auf diesem Weg konnten die meisten Probleme bisher erfolgreich gelöst werden.

So auch in der Sendung am 10. April 2021, in der bereits der 2.000. Fall präsentiert wurde: Diskutiert wurde ein verstopfter Kanal, an dem vier Grundstücke hängen. Die Nachbarin, in deren Garten sich der Zugang zum Kanal befindet, verwehrte dem Räumungsunternehmen den Zutritt zu ihrem Grundstück. Die anderen drei Anrainerinnen und Anrainer waren wegen der in ihren Häusern aufgestauten Fäkalien verzweifelt. Die VA konnte erreichen, dass die BH aktiv wird. Der Kanal wurde schließlich von der Verstopfung befreit.

Nicht nur im geschilderten Fall konnte eine Lösung gefunden werden. Die inhaltliche Bilanz ist über die vergangenen Jahre hinweg äußerst positiv: Die von der VA im „Bürgeranwalt“ thematisierten Fälle, die ein individuelles Problem mit einer Behörde betreffen, konnten so gut wie immer entweder vollständig im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gelöst werden, oder es konnten zumindest deutliche Verbesserungen erzielt werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA).

Die Studiodiskussionen erfreuen sich großer Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich 410.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 26 % entspricht.

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. In den Jahren 2021 und 2022 präsentierte die VA jeweils ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Jahr 2021 in OÖ, Sbg und dem Bgld vor, im Jahr 2022 in NÖ, Stmk und Ktn. Im Herbst 2022 erschienen drei

zusätzliche Berichte: ein Sonderbericht zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung, ein Wahrnehmungsbericht zur Unterbringung Jugendlicher in Haft und ein weiterer Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020. Alle Berichte sind auf der Website der VA zu finden.

Erklärvideo – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“

Eine im Frühjahr 2020 durchgeführte IMAS-Studie zeigte, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad, der auf die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – zurückzuführen ist. Aus dieser Studie ging auch hervor, dass das Image der VA eindeutig positiv besetzt ist. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.

Allerdings zeigten die soziodemografischen Analysen, dass jüngere Menschen deutlich mehr Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand in dieser Altersgruppe zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.

Um diesem Wissensdefizit entgegenzuwirken, entstand ein Erklärvideo, das insbesondere jüngere Menschen auf die VA und ihre Aufgaben aufmerksam machen soll. Das Video – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“ – wurde den Medien im Herbst 2021 präsentiert und ist über die Website der VA abrufbar. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Veranstaltungen in- und außerhalb der VA.

1.6 Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen

EU-Lieferkettengesetz: Runder Tisch in der Volksanwaltschaft

Der im Februar von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz war ein erster Meilenstein, um Menschenrechte, Arbeiterinnen- und Arbeiterrechte sowie Klima und Umwelt entlang von globalen Wertschöpfungsketten zu schützen. Zum EU-Lieferkettengesetz organisierte die VA im April 2022 gemeinsam mit Justizministerin Alma Zadić einen Runden Tisch, um einen Austausch zwischen Ressorts, Parlamentsfraktionen, Interessensvertretungen und NGOs voranzutreiben. Diskutiert wurden Kernfragen des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission. Im Fokus standen die zivilrechtliche Haftung, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten sowie Aspekte bezüglich der Implementierung.

Justizministerin Zadić betonte, dass der Entwurf der europäischen Kommission ein erster Meilenstein im Kampf für ein nachhaltiges, verantwortungsvolles Wirtschaften zum Schutz von Menschenrechten, Klima und Umwelt entlang von globalen Lieferketten sei

und dass es dazu mehr Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Betroffenen brauche. Der Entwurf sei ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Denn auch Unternehmen müssten sich an Menschenrechte, Klima- und Umweltstandards halten. Bei einem gesellschaftspolitisch so bedeutenden Thema sei eine breite und umfassende Einbindung von Stakeholderinnen und Stakeholdern essenziell.

Achitz: Menschenrechte international stärken

Volksanwalt Bernhard Achitz betonte, dass sich die VA als österreichisches Haus der Menschenrechte freue, die Diskussion voranzutreiben. Menschenrechte dürften nicht an der Staatsgrenze enden, sie müssten international gedacht und gerade dort geschützt werden, wo die arbeitenden Menschen den größten Gefahren ausgesetzt sind.

Im Rahmen des Runden Tisches wurden zudem auch drei inhaltliche Vorträge von zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen präsentiert. Bettina Rosenberger, Geschäftsführerin des Netzwerks Soziale Verantwortung (NeSoVe), sprach über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Arbeitsverhältnisse in globalen Lieferketten, Claudia Saller, Leiterin der European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) über die Ausgestaltung des Vorschlags eines EU-Lieferkettengesetzes und Claudia Müller-Hoff vom European Center for Constitutional and Human Rights referierte über den Entstehungsprozess und den Inhalt des deutschen Lieferkettengesetzes.

Diskussion mit Parlamentsparteien zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der Verfassung

Das diesjährige NGO-Forum der VA beschäftigte sich mit der Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Verfassung – einem Thema, das in der Fachwelt schon seit Jahren diskutiert wird. Eingeladen waren die Mitglieder des MRB der VA sowie Vertreterinnen und Vertreter der Armutskonferenz, zahlreicher NGOs und zivilgesellschaftlicher Gruppen. Das NGO-Forum fand am 12. und 13. Mai in Wien statt und wurde von Volksanwalt Bernhard Achitz eröffnet.

Anknüpfend an das Regierungsprogramm, das vorsieht, dass die Verhandlungen über einen umfassenden Grundrechtskatalog wiederaufgenommen werden, sollte das langfristige Ziel sein, die sozialen Menschenrechte in der österreichischen Verfassung festzuschreiben. Sie wären dann zwar in manchen Fällen noch immer nicht individuell einklagbar, könnten aber politisch nicht mehr so leicht ausgehebelt werden.

Den Impulsvortrag hielt Professor Walter Pfeil von der Universität Salzburg. Er kritisierte, dass Österreich der einzige EU-Staat ohne soziale Grundrechte in seiner Verfassung sei. Vorschläge gebe es genügend, ein Weg wäre unter Umständen, einzelne Bestimmungen aus bestehenden EU- und völkerrechtlichen Regelungen zu übernehmen und in den Verfassungsrang zu heben.

Vorschläge für verfassungsrechtliche Garantien

Anhand der Themen Armutsvermeidung, Gesundheit, soziale Absicherung, Wohnen, Daseinsvorsorge sowie Bildung erarbeiteten die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft einen Vorschlag, welche verfassungsrechtlichen Garantien welche konkre-

ten Maßnahmen sicherstellen sollen. Dazu gehören etwa ein komplett neu zu denkendes Grundrecht auf Daseinsvorsorge. Das Recht auf Bildung soll dazu führen, dass die freie Schulwahl durch tatsächliche Kostenfreiheit gesichert wird. Ein Grundrecht auf Gesundheit soll dazu führen, dass eine Behandlungsgarantie umgesetzt werden muss, inklusive Zugang zu Psychotherapie. Ein Rechtsanspruch auf Pflege müsste auch durchsetzbar sein. Ein Grundrecht auf leistbares Wohnen muss zu einem massiven Ausbau des sozialen Wohnbaus führen. Um Armut zu vermeiden, müssten alle Sozialleistungen laufend an die Inflation angepasst werden. Scheinselbstständige müssten unter den Schutz des Arbeits- und Sozialrechts gestellt werden.

Sonderbericht der VA

Volksanwalt Bernhard Achitz forderte bei der Kurzpräsentation der Ergebnisse des NGO-Forums, dass die Funktionsfähigkeit des Sozialstaats der Kontrolle durch den VfGH unterliegen sollte. Die VA fasste die Vorschläge zusammen und veröffentlichte sie im Herbst 2022 in Form des Sonderberichts „NGO-Forum Soziale Grundrechte“.

Nachdem die Arbeitsgruppen ihre Vorschläge erarbeitet hatten, führte Peter Resetarits (ORF) durch eine Podiumsdiskussion mit Volksanwalt Bernhard Achitz, Rudolf Silvan (SPÖ), Peter Schmiedlechner (FPÖ), Agnes Sirkka Prammer (Grüne) und Johannes Margreiter (NEOS).

Volksanwaltschaft feiert 10 Jahre: OPCAT-Mandat – Haus der Menschenrechte

Im Jahr 2011 trat Österreich dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“, OPCAT) der Vereinten Nationen bei. Seine Umsetzung führte zu einer Verfassungsänderung, die eine Kompetenzerweiterung der VA umfasste. Mit 1. Juli 2012 wurde die VA schließlich als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) zum Schutz gegen Verstöße gegen die Menschenrechte etabliert.

Seitdem bildet das OPCAT-Mandat die Grundlage für die Arbeit der VA im Bereich des präventiven Menschenrechtsschutzes: Sechs Kommissionen der VA mit regionaler Zuständigkeit und eine Bundeskommission besuchen im Rahmen dieses Mandats österreichweit Orte des Freiheitsentzugs, von der Haftanstalt bis zum Pflegeheim, und kontrollieren, ob dort die Menschenrechte eingehalten werden. Außerdem kontrollieren die Kommissionen auch das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe. Der MRB unterstützt die VA dabei als beratendes Gremium. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Bundesländer sowie der Zivilgesellschaft. Die Ergebnisse der Prüfverfahren werden jährlich im Bericht der VA „Präventive Menschenrechtskontrolle“ an das Parlament übermittelt.

Festakt im Parlament

Dieses zehnjährige Jubiläum des OPCAT-Mandats beging die VA am 7. Juni 2022 mit einem Festakt im damaligen Plenarsaal des Parlaments, dem Großen Redoutensaal in der Hofburg. Bundespräsident Alexander Van der Bellen, der persönlich nicht teilnehmen konnte, übermittelte eine digitale Grußbotschaft. Grüße überbrachte auch der Präsident des IOI Chris Field. Anschließend berichteten Verena Murschetz, Professorin an der Universität Innsbruck und Leiterin der OPCAT-Kommission 1, und Renate Kicker, Professorin an der Universität Graz und Vorsitzende des MRB, über ihre Tätigkeit für die VA. Die Volksanwälte diskutierten mit „Zukunftsträgern“ – Auszubildenden aus den Bereichen der Polizei, der Justizwache und dem Pflegebereich – welche Rolle die Menschenrechte für ihre Tätigkeit spielen.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Festvortrag von Michael Lysander Fremuth, Professor an der Universität Wien sowie wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte, in dem er auf aktuelle rechtswissenschaftliche Fragen zur Weiterentwicklung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzbarkeit insbesondere in kriegerischen Konflikten einging. Darüber hinaus sprach er über die Menschenrechtskontrolle der VA, die eine Möglichkeit biete, Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die VA nehme diese Aufgabe in vorbildlicher Weise wahr und erhalte dafür auch internationale Anerkennung. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der OPCAT-Tätigkeit ortete Fremuth bei einer Erweiterung des Mandats allerdings noch Potenzial.

Die Veranstaltung wurde vom kürzlich gegründeten, losen Ensemble „Rottalsche Kammermusik“ – benannt nach dem Sitz der VA, dem Palais Rottal – musikalisch untermalt. Es spielte Dominik Hellsberg, Mitglied des Orchesters der Wiener Staatsoper, auf der Violine, der von Volksanwalt Walter Rosenkranz auf der Gitarre begleitet wurde. Die Veranstaltung moderierte Danielle Spera.

Festakt zum 45-Jahr-Jubiläum in der Hofburg

Vor 45 Jahren nahm die VA ihren Betrieb auf. Seitdem können sich laut Verfassung alle, die einen Missstand in der Verwaltung vermuten, an die VA wenden. Waren die Anfänge bescheiden – 1977/78 noch mit 18 Planstellen – so wuchsen mit der Zeit nicht nur die Beschwerdezahlen, sondern auch die Aufgaben der VA, sodass der Personalstand mittlerweile 92 Planstellen erreicht hat. Im Jahr 2022 wandten sich fast 24.000 Menschen mit ihren Anliegen an die VA, was zu über 11.000 neuen Prüfverfahren führte. Die Ergebnisse dieser Prüfverfahren werden im jährlichen Bericht „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“ an das Parlament veröffentlicht.

Aus Anlass des halbrunden Geburtstags fand – ebenfalls im Großen Redoutensaal der Hofburg, dem damaligen Plenarsaal des Parlaments – ein gemeinsamer Festakt der VA und des Parlaments statt. Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka und die damalige Präsidentin des Bundesrats Christine Schwarz-Fuchs eröffneten die Veranstaltung mit Grußworten. Die Volksanwälte Walter Rosenkranz, Bernhard Achitz und der zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindliche Werner Amon gaben einen Überblick über das breite

Aufgabenspektrum der VA, von der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, der Rolle der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und ihrer internationalen Aktivitäten bis hin zu den Aufgaben der Heimopferrentenkommission.

Den Vorträgen folgten Grußworte des Präsidenten des International Ombudsman Institute (IOI) Chris Field. Die VA ist seit 2009 nämlich auch Sitz des Generalsekretariats des IOI. Das IOI ist eine internationale Organisation, die weltweit unabhängige Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene vernetzt und unterstützt.

Die Veranstaltung schloss mit einer Festrede von Judith Kohlenberger, Forscherin im Bereich der Sozialpolitik an der Wirtschaftsuniversität Wien, die über den Zusammenhang von Demokratie und Menschenrechten sowie die Rolle und Bedeutung der VA referierte. Die gesamte Rede ist als Beitrag im Anhang dieses Berichts zu finden.

Musikalisch begleitet wurde der Festakt wieder vom Ensemble „Rottalsche Kammermusik“ bestehend aus Mitgliedern des Orchesters der Wiener Staatsoper und der Wiener Philharmoniker sowie Volksanwalt Walter Rosenkranz. Margit Laufer moderierte durch die Veranstaltung.

Fachtagung zu Daten- und Hinweisgeberschutz bei Anwaltschaften und Ombudsstellen

Mit der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung 2018 und der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019 sind auch die gesetzlich verankerte Arbeit der Anwaltschaften und die Reglements der Ombudsstellen einem Wandel unterworfen. Um diesen näher zu beleuchten, fand am 20. Juni 2022 in der VA eine Fachtagung mit rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von der Studienombudsstelle, der VA, den Landesvolksanwaltschaften für Tirol und Vbg sowie der Agentur für wissenschaftliche Integrität und dem Netzwerk der österreichischen Hochschulombudsstellen durchgeführt. Die Moderation übernahm Sektionschef i.R. Manfred Matzka.

Rechtliche Konsequenzen

Im Mittelpunkt standen die rechtlichen Konsequenzen, die von Expertinnen und Experten präsentiert und mit den Teilnehmenden der Tagung diskutiert wurden. Gemeinsam wurde auch die Bedeutung für die alltägliche Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen analysiert und reflektiert. Ziele der Veranstaltung waren die Bewusstseinsbildung im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Reflexion von Maßnahmen, um den Schutz der Hilfesuchenden zu gewährleisten, sowie deren Auswirkungen auf die involvierten Institutionen.

Nach der Eröffnung durch den damaligen Vorsitzenden der VA Walter Rosenkranz und Grußworten der Landesvolksanwältin für Tirol Doris Winkler-Hofer sowie des Landesvolksanwalts für Vbg Klaus Feurstein hielt Professor Nikolaus Forgó von der Universität Wien eine Grundsatzrede zum Umgang von Menschen mit ihren Daten im öffentlichen elektronischen Raum.

Anschließend hielt die Datenschutzbeauftragte der Parlamentsdirektion, die auch die VA betreut, einen Vortrag über den Datenschutz in der Arbeit der VA. Dann berichteten ein Vertreter des Arbeitsministeriums über den aktuellen Stand betreffend die Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in Österreich sowie ein Vertreter der Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft über den geplanten Hinweisgeberschutz aus Sicht seiner Institution. Es folgten weitere Vorträge zum Whistleblower-Schutz in der Arbeit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, zum Rückblick auf die seit fünf Jahren bestehende Datenschutzgrundverordnung aus Sicht des BMBWF, zum Balanceakte zwischen Datenschutz und größtmöglicher Transparenz bei der Studienombudsstelle sowie zum Datenschutz im Rahmen einer Studie bei der VA.

Im zweiten Teil der Tagung erörterten die Teilnehmenden in Arbeitskreisen weitere Fragestellungen. Ein Arbeitskreis ging der Frage nach, ob Anonymität bei Beschwerden ein Ausschlusskriterium darstellen kann, ein zweiter widmete sich dem Thema der Darstellung der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen in den Medien.

Eine von fünf 2022 – Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz

Im Fokus der Ringvorlesung „Eine von fünf“ 2022 standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Den Einstieg ins Thema bot die Auftaktveranstaltung, zu der das Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien, der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und die VA einluden. Aufgrund des großen Interesses der Vorjahre fand die Auftaktveranstaltung am 23. November 2022 wieder via Livestream statt, um einem möglichst großen Kreis an Interessierten die Teilnahme zu ermöglichen.

Podiumsdiskussion „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“

Den Abend eröffneten Volksanwältin Gaby Schwarz, die Lehrveranstaltungsleiterin des Zentrums für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien Professorin Andrea Berzlanovich und Elisabeth Cinatl, Leiterin des Frauenhauses Wiener Neustadt sowie der Beratungsstelle Wendepunkt. Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“ mit Volksanwalt Bernhard Achitz, der Generalsekretärin der Gewerkschaft vida Anna Daimler, der Betriebsrätin des Ordensspitals Barmherzige Schwestern Ried (OÖ) Martina Reischenböck, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadt Wien Elisabeth Kromus und der Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft Sandra Konstatzky statt. Die Moderation übernahm Miriam Labus. Die Teilnehmenden diskutierten die verschiedensten Formen von Gewalt, denen Frauen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, und wie man diesen Gefahren entgegenwirken kann. Die Teilnehmenden brachten zahlreiche Beispiele aus ihren Institutionen und präsentierten erfolgreiche Strategien und Ansätze gegen Gewalt.

Inzwischen eine von drei

Gewalt gegen Frauen ist in Österreich seit Jahren ein brisantes Thema. Laut einer Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) aus dem Jahr 2014 hat jede fünfte in Österreich lebende Frau seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner, Ex-Partner oder Unbekannte erlebt. Diese Zahl war auch

ausschlaggebend für den Namen der interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“. Inzwischen müsste dieser Titel traurigerweise revidiert werden: Eine Prävalenzstudie der Statistik Austria vom November 2022 zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ zeigte, dass sogar ein Drittel aller Frauen zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt erfahren hat.

Um der Tabuisierung und Verharmlosung aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem AÖF und der VA einmal im Jahr für Studierende die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Diese findet jeweils im Rahmen der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ im November und Dezember mit wechselnden Schwerpunkten statt.

Programm der Ringvorlesung

Die diesjährige Ringvorlesung „Eine von fünf – Gewalt im Gesundheitsbereich“ wurde vom 28. November bis 14. Dezember 2022 an der Medizinischen Universität Wien abgehalten. Im Fokus standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Präsentiert wurde zum einen eine breite Palette von Gewaltausprägungen, die Gesundheitsfachpersonen zunehmend von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen erfahren müssen. Zum anderen wurden Beispiele von Übergriffen aufgezeigt, die sich ausgehend von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften sowohl gegen Patientinnen und Patienten als auch gegen Kolleginnen und Kollegen richten.

Ein Themenblock befasste sich mit der medizinischen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt – insbesondere der Durchführung von körperlichen Untersuchungen, der korrekten Dokumentation von Verletzungsbefunden und Spurensicherung. Überdies wurden von den Vortragenden unterschiedlichster Institutionen wirksame Gewaltschutzmaßnahmen sowie Präventionsangebote vorgestellt. Die Präsentationen der Referentinnen und Referenten der Ringvorlesung sind über die Website der Medizinischen Universität Wien abrufbar.

Eine von fünf 2021 – Opferschutzorientierte Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und Kindern

Im Jahr 2021 lag der inhaltliche Schwerpunkt der Ringvorlesung abermals auf der „Opferschutzorientierten Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und Kindern“. Da die Ringvorlesung im Herbst 2020 COVID-19-bedingt nicht an der Medizinischen Universität Wien durchgeführt werden und erst im Mai 2021 mit beschränkter Teilnehmerzahl stattfinden konnte sowie aufgrund des großen Interesses beschlossen die Organisatorinnen diesen Schwerpunkt im Herbst 2021 zu wiederholen. Vortragende verschiedenster Institutionen – von Kinder- und Männerberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen und Polizei bis hin zur VA – erörterten an sieben Vorlesungstagen verschiedene Formen von Gewalt, Gewaltschutzmaßnahmen, Gewaltpräventionsangebote, Auswirkungen von Geschlechterrollen und Männerbildern sowie Resozialisierungsmaßnahmen für Täter. Die Vorlesungsinhalte wurden von den einzelnen Referentinnen und Referenten in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt und sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Die Auftaktveranstaltung zur Ringvorlesung fand am 25. November 2021 in der VA statt. Um die Inhalte in Zeiten stark steigender COVID-19-Zahlen einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, fand diese ausschließlich als Livestream statt. Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsrichtungen diskutierten über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Gewalt an Frauen, Opfern und Tätern und zeigten auf, was jede und jeder einzelne in seinem beruflichen Umfeld zur Verringerung der Gewalt beitragen kann. Formuliert wurden dabei auch Defizite in den Rahmenbedingungen, deren Veränderungen die Politik und Gesetzgebung in Angriff nehmen müssen.

Aufarbeitung des Terroranschlags vom 2. November 2020

Im Dezember 2022 wurde der Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020 an das Parlament übermittelt. Am 18. Jänner 2023 stellte Volksanwalt Walter Rosenkranz die wesentlichen Aspekte des Prüfverfahrens der VA der Öffentlichkeit vor.

Ein wesentlicher Kritikpunkt betraf die Berichtspflicht des Landes- bzw. Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT bzw. BVT) an die StA: Nach Ansicht der VA wäre die Information von EUROPOL Slowakei über den versuchten Munitionskauf durch den bereits wegen Terrorismus verurteilten und späteren Attentäter K.F. ein hinreichender Grund dafür gewesen.

Der Sonderbericht zählte in dem Zusammenhang noch mehrere Punkte auf, etwa die Identifizierung K.F.s auf einem – wenn auch verschwommenen – Foto der slowakischen Sicherheitsbehörden durch LVT-Beamte, die K.F. bereits seit Längerem kannten; die Zuordnung des Fahrzeugs, mit dem K.F. in die Slowakei gekommen war – es war auf die Mutter eines Bekannten von K.F. zugelassen; oder die erfolgte Observierung in der extremistischen Szene aufgrund eines Ersuchens aus Deutschland. Anstatt diese einzelnen Puzzleteile zu einem Gesamtbild zusammenzufügen, hätte man einfach auf einen Fotoabgleich der Slowakei gewartet, so Volksanwalt Rosenkranz.

In seiner Stellungnahme an die VA, warum man der Berichtspflicht an die StA und Oberlandesgericht nicht nachgekommen war, berief sich das BMI nur auf rechtliche Argumente und nicht auf eine personelle Unterbesetzung, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 oder andere Gründe.

Empfehlungen der VA

Die VA empfahl dem Innenminister, eine lückenlose disziplinarrechtliche Aufklärung, warum keine (rechtzeitige) Berichterstattung an die StA über die im LVT Wien bzw. seinerzeitigem BVT bereits im Spätsommer 2020 bekannten Verdachtsmomente gegen K.F. erfolgte. Die disziplinarrechtlichen Ermittlungen müssten somit – anders als die mittlerweile abgeschlossenen strafrechtlichen – nicht nur Beamte des LVT Wien, sondern auch Beamte des damaligen BVT umfassen.

Im Zuge des Prüfverfahrens verletzte das BMI im Übrigen z.T. seine Kooperationspflicht gegenüber der VA gemäß Art. 148b B-VG und lieferte nicht alle ersuchten Unterlagen. Auch während Besprechungen auf Beamtenebene wurden den Bediensteten der VA nicht immer alle Unterlagen (ungeschwärzt) zur Verfügung gestellt bzw. Informationsersuchen bisweilen abgeblockt.

Die VA sieht schließlich, bedingt durch die organisatorische Trennung der neuen Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) in die Bereiche Nachrichtendienst und Staatsschutz, eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Berichterstattung an die StA: Es stellt sich die Frage, ob im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Erkenntnisse bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an die StA berichtet werden müssen. Diesbezüglich erzielt man unterschiedliche Auslegungsergebnisse, je nachdem, auf welche der im neuen Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz enthaltenen Bestimmungen man sich bezieht.

Daraus folgt aus Sicht der VA dringender gesetzlicher Klärungsbedarf, wobei diese von der VA schon bei der Gesetzesbegutachtung eingebrachte Anregung bis dato nicht aufgegriffen wurde. Die VA regte daher erneut an, gesetzlich klarzustellen, dass ausnahmslos jede auch im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Information, die die Voraussetzungen der §§ 98 ff. StPO erfüllt, die in diesen Bestimmungen normierte Kooperations- bzw. Berichtspflicht der Direktion mit der bzw. an die Justiz begründet. Denn so nachvollziehbar die Trennung von Staatsschutz und Nachrichtendienst auch sein mag, sollte sie dennoch nicht zur Behinderung einer strafprozessualen Aufarbeitung führen.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Im Mai 2021 fand die 12. IOI-Weltkonferenz statt. Dieses wichtige Treffen von Ombudsman-Institutionen weltweit findet alle vier Jahre statt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste die ursprünglich für 2020 geplante Konferenz letztendlich als virtuelle Veranstaltung abgehalten werden. Die Konferenz stand unter dem Motto „Giving Voice to the Voiceless“ („Jenen eine Stimme geben, die keine haben“). 500 Delegierte von über 130 Mitgliedsinstitutionen des IOI widmeten sich in Plenarsitzungen und Workshops den speziellen Herausforderungen, mit denen sich die besonders vulnerablen Gruppen in der COVID-19-Pandemie konfrontiert sahen.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 erhielt das IOI per Verordnung des Außenministers und auf Grundlage des Amtssitzgesetzes den Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“. Diese Entwicklung stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung des IOI als unabhängige internationale Einrichtung dar und erhöht die Sichtbarkeit von Ombudseinrichtungen auf internationaler Ebene. Der neue Status wird außerdem dazu beitragen, eine engere Kooperation mit den Vereinten Nationen voranzutreiben.

Ein weiteres Zeichen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und für die Weiterentwicklung von Ombudseinrichtungen setzte der IOI-Vorstand im Mai 2022 mit der Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR). Mit diesem Abkommen wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung von Ombudseinrichtungen, aber auch Informationskampagnen zum besseren Verständnis und zur Förderung von Synergien zwischen den Vereinten Nationen und dem IOI verwirklicht werden können.

Mit Ausbruch der kriegerischen Handlungen in der Ukraine veröffentlichte das IOI ein Statement, um seiner tiefen Sorge über die Notlage der Zivilbevölkerung und die durch den Krieg verursachte Verwüstung zum Ausdruck zu bringen. Das IOI unterstrich dabei seine klare Unterstützung für den Menschenrechtskommissar des ukrainischen Parlaments, der seinen institutionellen Auftrag in dieser schwierigen Situation weiterführt. Im August 2022 kam es außerdem erstmals zum Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus dem IOI. Die Mitgliedschaft der Einrichtung des Hochkommissars für Menschenrechte in der Russischen Föderation wurde auf Beschluss des IOI-Vorstandes beendet, da die Institution aufgrund von Aussagen der Amtsträgerin nicht mehr die in den IOI-Statuten festgeschriebenen Mitgliedschaftskriterien (z.B. allgemein anerkannte berufsethische Grundsätze oder die Unabhängigkeit der Einrichtung in ihrer Arbeit) erfüllte.

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Einschränkungen konnten 2021 und 2022 erneut nur Online-Workshops angeboten werden. In praxisorientierten Medientrainings kamen Mitglieder aus allen IOI-Regionen online zusammen um – begleitet von erfahrenen Journalistinnen und Journalisten der BBC – ihre Medienkompetenzen zu verbessern. Ein weiteres Training im März 2022 widmete sich dem Thema der virtuellen Präsentationen und wie sichergestellt werden kann, dass diese auch online eine entsprechende Wirkung entfalten.

Als neue IOI-Generalsekretärin empfing Volksanwältin Gaby Schwarz den Präsidenten des IOI und Ombudsman von Westaustralien Chris Field im Rahmen seines Wien-Besuchs in der VA, um die laufenden und bevorstehenden Projekte und Aktivitäten des Instituts zu besprechen.

Das IOI vergibt eine Auszeichnung an Personen, die aufgrund ihrer herausragenden Verdienste um das Institut mit einer Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit bedacht wurden. Im Rahmen der Teilnahme an der 45-jährigen Jubiläumsfeier der VA wurde der ehemalige IOI-Präsident und Ombudsman von Irland Peter Tyndall mit einem solchen Verdienstorden ausgezeichnet. Über Beschluss des IOI-Vorstands erhielt auch der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka eine solche Auszeichnung. Bei der Überreichung würdigte man seinen Einsatz, dem es zu verdanken ist, dass Österreich 2009 zum Sitzstaat dieser internationalen Einrichtung wurde.

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

1.7.2.1 Nationale Menschenrechtsinstitution

Auf Grundlage der sogenannten „Pariser Prinzipien“, den internationalen Standards für nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs), überprüft der internationale Dachverband der NMRIs – die Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) – seine Mitglieder regelmäßig in einem von der UN anerkannten Akkreditierungsverfahren. Seit April 2022 zählt die VA nunmehr zu den 89 von insgesamt 120 akkreditierten NMRIs, denen der höchstmögliche Status (A-Status) verliehen wurde. Damit wird anerkannt, dass die VA die Pariser Prinzipien in vollem Ausmaß erfüllt.

Die Zuerkennung des A-Status verbucht die VA als großen Erfolg. Derart akkreditierte Institutionen haben ein Rederecht im UN-Menschenrechtsrat und können bei der Universellen Staatenprüfung und vor einigen UN-Vertragsorganen unmittelbar nach ihrem jeweiligen Staat sprechen.

Ein Experte der VA nahm außerdem an einer Konferenz im Rahmen der 14. Tagung der Vertragsstaaten zur UN-BRK teil. Übergeordnetes Thema waren die in der Pandemie gewonnenen Erfahrungen und die daraus ableitbaren Verbesserungen für die Erfüllung der Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen. In verschiedenen Arbeitsgruppen diskutierte man den Schutz von Menschen mit Behinderungen in humanitären Krisensituationen, ihr unabhängiges und in die Gemeinschaft eingebundenes Leben und die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie.

1.7.2.2 Europäische Union

Die VA trug zu den jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichten der EU-Kommission bei. Diese Berichte enthalten eine Zusammenfassung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU. Die Länderkapitel basieren auf einer qualitativen Bewertung der Kommission, die sowohl Herausforderungen als auch positive Aspekte und bewährte Praxisbeispiele einbezieht.

Im Juli 2021 stattete der Direktor der EU-Grundrechteagentur Michael O'Flaherty der VA einen Besuch ab. Die EU-Grundrechteagentur ist das beratende Gremium der EU in Menschenrechtsfragen. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Stellen – insbesondere mit dem Europarat – zusammen. Als Menschenrechtshaus der Republik setzt die VA alles daran, potentielle Menschenrechtsverletzungen zu erkennen und zu unterbinden. Aus diesem Grund ist es der VA ein großes Anliegen, einen intensiven Austausch mit der EU-Grundrechteagentur zu pflegen. Auch die Bürgerbeauftragte der EU Emily O'Reilly nutzte einen Wien-Aufenthalt zu einem Besuch in der VA. Die EU-Bürgerbeauftragte behandelt Beschwerden über Missstände in den EU-Institutionen. Im Zuge ihres Besuches betonte sie die gute Zusammenarbeit von Ombudseinrichtungen im Europäischen Verbindungsnetz, an dem auch die VA teilnimmt.

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe finanziert die EU ein Twinning-Projekt zur Förderung der Menschenrechte in Albanien. Mit diesem Projekt sollen die Demokratisierung der Gesellschaft, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung gefördert werden. Die VA wurde gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte mit der Durchführung des Projekts betraut. Ziel ist es, die albanische Ombudseinrichtung bei der Erarbeitung einer neuen Rechtsgrundlage im Einklang mit EU-Standards zu unterstützen und eine größere Bewusstseinsbildung über die Arbeit der Einrichtung zu schaffen. Ebenso sollen die Kooperation mit dem Parlament, der Zivilgesellschaft und der Verwaltung sowie das Beschwerdemanagementsystem verbessert werden. Dies erfolgt durch die regelmäßige Entsendung von Expertinnen und Experten der beiden Partnerorganisationen zur albanischen Ombudseinrichtung.

Die Europäische Kommission hat Anfang September 2022 eine Pflege- und Betreuungsstrategie (European Care Strategy) präsentiert, die dazu beitragen soll, die Situation der Pflegenden, die Qualität der Betreuung von Pflegebedürftigen, die Elementarpädagogik und die Kinderbetreuung zu verbessern. Diese neue Strategie war Thema mehrerer Veranstaltungen in Brüssel, an denen Volksanwalt Achitz teilnahm. Bei einem Austausch im Europäischen Parlament und einer Podiumsdiskussion in der Ständigen Vertretung Österreichs betonte Volksanwalt Achitz, die menschenrechtlichen Aspekte der Pflege und eine Entwicklung, die in allen Pflegeeinrichtungen zu sehen ist: Überall dort, wo der Personalmangel groß ist, wächst auch die Gefahr für Menschenrechtsverletzungen. Achitz forderte einen breiteren Fokus der European Care Strategy, die sich derzeit ausschließlich mit Alterspflege und Kindergärten befasst und Bereiche wie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigt. Aus Sicht der VA sollte eine EU-weite Pflegestrategie die Erhebung des Pflegebedarfs in jedem Mitgliedsstaat anstreben, um zu evaluieren, wo das Pflegeangebot ausgeweitet werden muss.

1.7.2.3 Europarat

Die deutsche Ratspräsidentschaft des Ministerkomitees des Europarats organisierte im April 2021 eine Veranstaltung zu den Empfehlungen des Europarats zur Entwicklung und Förderung von effektiven, pluralistischen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs). In Podiumsdiskussionen wurden Strategien für eine engere Zusammenarbeit zwischen NMRIs, staatlichen Behörden und dem Europarat erörtert.

Im Dezember 2021 kam die Menschenrechtskommissarin des Europarates Dunja Mijatović zu einem Austausch in die VA. Schwerpunkte dieser Gespräche waren einerseits Frauenrechte und Gleichstellungsfragen und andererseits die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, Asylsuchenden sowie Migrantinnen und Migranten. Volksanwalt Rosenkranz und Volksanwalt Achitz erläuterten dazu die aktuellen Missstände und Problemfelder. Frau Mijatović beleuchtete danach die Herausforderungen im Bereich Migration auf europäischer Ebene.

Im Rahmen des 5. Zyklus zur Prüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten bat der damit beauftragte, beratende Ausschuss des Europarats um ein Treffen mit der VA. Nach einem kurzen Überblick über die nachprüfenden und präventiven Aufgaben der VA wurden spezielle Prüffälle im Zusammenhang mit autochthonen Minderheiten erörtert. Die VA erläuterte ihre Bemühungen um die Anliegen der verschiedenen Volksgruppen und skizzierte dies am Beispiel der zweisprachigen Ortstafelproblematik in Kärnten und regelmäßigen Einladungen, die sich speziell an Angehörige der Volksgruppe der Roma richten. Die VA versucht, im ständigen Austausch mit NGOs aus dem Bereich der Roma-Vertretungen und anhand konkreter Prüfverfahren eine Verbesserung des Diskriminierungsschutzes zu erreichen.

1.7.2.4 Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Die Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland treffen sich alle zwei Jahre zu einem Erfahrungsaustausch. An diesen Tagungen nehmen

regelmäßig Ombudsleute benachbarter Länder teil; so auch die VA, die 2022 durch Volksanwalt Achitz und eine Expertin vertreten war. Thematisiert wurden Online-Petitionen als Partizipationsform der digitalen Zivilgesellschaft, private Petitionsplattformen sowie der Umgang mit und der Handlungsspielraum für Asylverfahrenspetitionen. Volksanwalt Achitz erläuterte in seinem Redebeitrag die Aufgaben der VA, gab Einblicke in das Verhältnis zum Parlament und präsentierte die Zusammenarbeit mit dem ORF im Rahmen der TV-Sendung „Bürgeranwalt“.

Bei einem Besuch in der VA berichtete der ungarische Ombudsman Ákos Kozma über die zusätzlichen Aufgaben, die sein Büro seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine übernommen hat. Die Ombudseinrichtung leistet besonders in der Grenzregion zur Ukraine direkte humanitäre Hilfe und bietet rechtliche Beratung an.

In einem Online-Meeting mit der Ombudseinrichtung Thailands wurden die Möglichkeiten einer verstärkten bilateralen Kooperation besprochen. Die thailändische Einrichtung pflegt bereits enge Kooperationen mit anderen Ombudseinrichtungen und möchte die VA in dieses erfolgreiche Modell der bilateralen Zusammenarbeit aufnehmen. Es wurde die Möglichkeit eines Studienbesuchs in Österreich im Herbst 2023 angedacht, um nähere Details einer Zusammenarbeit zu besprechen.

1.7.2.5 Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem internationalen Erfahrungsaustausch interessiert. Nähere Details zu den internationalen Aktivitäten des NPMs finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ der Jahre 2021 und 2022.

2 Prüftätigkeit

2.1 Gewerbewesen

2.1.1 Lärmbelästigung durch Betriebsanlage – BH Mattersburg

Eine Frau und ein Mann wandten sich erstmals im April 2021 mit einer Beschwerde über eine Betriebsanlage zur Spanplattenerzeugung im Zuständigkeitsbereich der BH Mattersburg an die VA. Der Betrieb liege ca. 2 km von ihrem Wohnhaus entfernt und sei seit dem Jahr 1970 gewerbebehördlich genehmigt. Seit der Inbetriebnahme einer Holz-Recycling-Anlage im September 2020 sei die Bevölkerung nächtlichen Lärmbelästigungen ausgesetzt. Obwohl die BH seit Herbst 2020 informiert sei, hätte sich die Situation bisher nicht verbessert.

Messungen ergaben keine Überschreitung der Grenzwerte

Die BH konfrontierte die Betreiberin mit den Beschwerden, die eine schalltechnische Prüfung in Auftrag gab. Dabei hätten keine Konstantgeräusche der Betriebsanlage ermittelt werden können. Der schalltechnische Prüfbericht wurde in weiterer Folge an die Fachstelle im Amt der Bgld LReg übermittelt. In seinem Gutachten vom Mai 2021 führte der Amtssachverständige für Schallschutztechnik aus, dass nach Messungen der zulässige Wert für Dauergeräusche im Bereich der Liegenschaft der Betroffenen (Widmungsart „Wohngebiet“) für den Beurteilungszeitraum „Nacht“ nicht überschritten werde. Auch bei einer von der Betreiberin beauftragten Umgebungslärmmessung im Juli 2021 wurde festgestellt, dass an einem der Betriebsanlage näher gelegenen Messpunkt die Flächenwidmungswerte „Bauland – Wohngebiet“ eingehalten wurden. Eine weitere amtliche Umgebungslärmmessung hielt der Amtssachverständige für Schallschutztechnik für nicht zweckmäßig, da der Wohnort der beiden Betroffenen zu weit entfernt von der Betriebsanlage liege. Aufgrund der Entfernung würden keine Schallpegelspitzen auftreten, die die geltenden Lärmemissionsgrenzen überschreiten könnten.

Im Februar 2022 wandte sich der Rechtsvertreter der Frau und des Mannes erneut an die VA und legte einen Geräuschmessbericht eines privat beauftragten Sachverständigen vor. Aus diesem ergebe sich, dass der für die Beurteilung von Dauergeräuschen maßgebliche Basispegel an Werktagen ohne Betrieb deutlich geringer sei als an Tagen des Vollbetriebes.

Aufgrund des erneuten Einschreitens der VA forderte die BH die Betreiberin auf, eine Schallausbreitungsrechnung für das Grundstück der Betroffenen vorzulegen. Die Betreiberin kam dieser Aufforderung im August 2022 nach. Eine unangekündigte Lärmmessung durch den Amtssachverständigen für Schallschutztechnik im September 2022 ergab eine weitgehende Übereinstimmung mit den von der Betriebsinhaberin vorgelegten Rechenprognosen und die Einhaltung des Grenzwertes in der Standortgemeinde des Betriebes. Die BH bot sowohl der Betreiberin als auch den Betroffenen an, die Ermittlungsergebnisse im Beisein des Amtssachverständigen für Schallschutztechnik in einem gemeinsamen Besprechungstermin im Jänner 2023 zu erörtern.

Im März 2023 wandten sich die Betroffenen erneut an die VA und führten aus, dass sie eine Filteranlage als Lärmquelle identifiziert hätten. Nächtliche Revisions- bzw. Reinigungsarbeiten an diesem Filter seien für die Lärmbelastigungen ursächlich. Die VA befasste erneut die BH, ein Antwortschreiben war zum Berichtszeitpunkt noch ausständig.

Noch immer keine dauerhafte Lösung

Aus Sicht der VA ist unbestritten, dass die BH die Beschwerden der Nachbarschaft jeweils aufgegriffen und lärmtechnische Gutachten in Auftrag gegeben hat. Die der VA vorliegenden Informationen lassen auf eine sorgfältige Prüfung der BH schließen. Dennoch konnte bisher keine effektive und dauerhafte Lösung erzielt werden.

Einzelfälle: 2021-0.289.364, Bgld LReg OA/B.VA200-10236-21-2022; 2022-0.158.152, Bgld LReg OA/B.VA200-10236-24-2022; 2023-0.248.662 (alle VA/BD-WA/C-1)

2.2 Landes- und Gemeindeabgaben

2.2.1 Rückstauklappe ohne Zustimmung eingebaut und verrechnet – Marktgemeinde Riedlingsdorf

Der Eigentümer einer Bauparzelle in der MG Riedlingsdorf wandte sich an die VA. Die umliegenden Bauplätze seien ordnungsgemäß aufgeschlossen und an das Kanalnetz angeschlossen worden. Auch die Gebühren für den Kanalanschluss habe die Gemeinde bereits verrechnet. Der Mann kritisierte jedoch, dass ihm die MG darüber hinaus die Kosten für den Einbau einer Rückstauklappe in der Höhe von rund 1.130 Euro in Rechnung geschrieben habe, obwohl er deren Einbau weder beauftragt noch diesem zugestimmt hatte. Die MG habe ihn diesbezüglich nie kontaktiert. Daraufhin habe er mit den Personen der Nachbarschaft gesprochen und in Erfahrung gebracht, dass diese zwar auch eine Rückstauklappe erhalten hätten, die MG sie aber vor Errichtung der Kanalstränge gefragt habe. Bei Ablehnung habe die MG die Rückstauklappe nicht verrechnet. Sein Schacht sei mittlerweile mit Erde überdeckt worden, weshalb er nicht mehr überprüfen könne, ob die MG die Rückstauklappe tatsächlich eingebaut habe.

Die MG verwies auf eine vermeintliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer, in der festgelegt worden sei, dass die MG die Kosten für die Rückstauklappe jener Person weiterverrechnen möge, die das Grundstück künftig kaufe. Der Mann dementierte der VA gegenüber eine solche Vereinbarung.

Geschäftsführung ohne Auftrag durch die Marktgemeinde

Aus dem Schriftverkehr mit der MG ging hervor, dass sie offenbar wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag den Einbau einer Rückstauklappe bei einem Unternehmen in Auftrag gegeben hatte. Unterlagen wie eine schriftliche Vereinbarung oder einen Aktenvermerk über eine mündliche Vereinbarung konnte sie nicht vorlegen. § 1035 ABGB untersagt die Einmischung in die Geschäfte anderer, wenn weder durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, noch vom Gericht oder aus dem Gesetz die Befugnis dafür erteilt wurde. Wer dennoch ohne Befugnis vorgeht, ist für die Folgen verantwortlich. Gemäß § 1037 ABGB bestünde zwar die Möglichkeit für fremde Geschäfte Kosten einzufordern, die nur zum Nutzen des anderen geführt wurden. Zur Beurteilung der Frage, ob die Geschäftsführung ohne Auftrag für die andere Partei von Vorteil ist, ist der Maßstab allerdings streng.

Darüber hinaus werden für die Geltendmachung eines solchen Anspruchs die Verjährungsfristen des ABGB angewendet. Gemäß § 1486 sind Forderungen für die Lieferung von Sachen und die Ausführung von Arbeiten oder sonstigen Leistungen in einem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betrieb binnen drei Jahren verjährt.

Bedenken wegen unsicherer rechtlicher Durchsetzung

Gemeinden unterliegen dem verfassungsgesetzlich festgelegten Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Diesem Grundsatz wird eine Gemeinde nicht gerecht, wenn sie eigenmächtig Geschäfte im Sinne von § 1035 ABGB abschließt

und somit mit öffentlichen Geldern in rechtlicher Unsicherheit Ausgaben tätigt. Weil es sich dabei um eine ausschließlich zivilrechtliche, noch dazu fragliche Forderung handelte, käme aus Sicht der VA eine hoheitliche Vorschreibung im Rahmen der Anschlussgebühren nicht in Frage. Eine solche Vorgehensweise würde das verfassungsgesetzliche Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) sowie den Grundsatz der Gewaltentrennung verletzen.

Die VA regte an, künftig keine weiteren Geschäfte im Sinne von § 1035 ABGB abzuwickeln. Weil die MG Riedlingsdorf der VA mitteilte, dass sie aufgrund der Beschwerde die Rechnung nicht weiter betreiben wird, gilt der festgestellte Missstand in der Verwaltung als behoben.

Einzelfall: 2022-0.168.541 (VA/B-ABG/C-1), MG Riedlingsdorf vom 10.06.2022 Zl. 2022

2.2.2 Verzögerungen bei Berufung gegen Kanalgebührenbescheide – Marktgemeinde Rotenturm

Ein Mann hatte im Mai 2021 gegen zwei Kanalgebührenbescheide der MG Rotenturm an der Pinka das Rechtsmittel der Berufung erhoben und gleichzeitig die Aussetzung der Einhebung beantragt. Weil die MG diese Eingaben bis November 2021 nicht bearbeitete, ersuchte er die VA um Hilfe.

Gemäß § 85a BAO ist die Abgabenbehörde dazu verpflichtet, über Anbringen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Ohne Aufschub bedeutet nach der ständigen Judikatur der Höchstgerichte, dass die Behörde ehestmöglich zu entscheiden hat. Sie darf nicht grundlos abwarten oder gar überflüssige Verwaltungshandlungen setzen, um eine Entscheidung allfällig hinauszuzögern (VwGH 14.04.1983, 82/08/0129). Darüber hinaus besteht kein Recht der Behörde, ihre Entscheidungspflicht erst unmittelbar vor Ablauf der für Säumnisbeschwerden maßgebenden Frist von sechs Monaten nachzukommen (OGH 26.06.1991, 10b/91).

Marktgemeinde wartete auf Rechtsauskunft

In ihrer Stellungnahme an die VA rechtfertigte die MG ihre Vorgehensweise damit, dass die eingebrachten Berufungen sowie der zeitgleich eingebrachte Antrag, die Einhebung auszusetzen, ursprünglich in der Gemeinderatsitzung im August 2021 behandelt hätten werden sollen. Allerdings sei die von den Rechtsanwälten der Gemeinde angeforderte Rechtsauskunft bis zur Sitzung nicht eingelangt, sodass dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt und vertagt worden sei. Weiter kündigte die MG an, dass die Anbringen in der nächsten Gemeinderatsitzung behandelt werden würden.

Die VA kritisierte, dass die MG die ihr zur Vollziehung obliegenden Gesetze kennen müsste, um damit verbundene Handlungen und Entscheidungen eigenständig rechtfertigen und setzen zu können. Sofern sich eine Behörde dennoch rechtsfreundlich beraten lassen muss, kann eine nicht zeitgerechte Erledigung dieser Beratung nicht als Rechtfertigungsgrund für die um acht Monate verspätete Erledigung dienen. Die Beschwerde über die Verzögerung war daher berechtigt.

Einzelfall: 2021-0.758.864 (VA/B-ABG/C-1), Rotenturm/Pinka vom 9.11.2021
GZ:851/2021

2.2.3 Berechnung der Kanalbenützungsgebühr – Marktgemeinde St. Margarethen

Eine Frau konnte die Ermittlung der Berechnungsflächen für die Kanalbenützungsgebühr durch die MG St. Margarethen nicht nachvollziehen. Im Erhebungsblatt seien auch die Dachvorsprünge zur verbauten Fläche gerechnet worden, was zu einer höheren Bewertungsgrundlage führte. Weil sie die Korrektheit dieser Vorschreibung anzweifelte, wandte sie sich an die VA.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Kanalabgabegesetz gilt die von Gebäuden und überdachten Bauwerken bedeckte und überdeckte Grundfläche als bebaute Fläche. Nicht einzurechnen sind Eingangsüberdeckungen, Vordächer, Balkone, Erker, Terrassen, Außenstiegen, Außenrampen, Lichtschächte, Dachüberstände, Gesimse und Schwimmbecken.

Marktgemeinde räumte Fehler ein und stellte Korrektur in Aussicht

Die MG räumte gegenüber der VA ein, dass ihr bei der Vorschreibung offenbar ein Fehler unterlaufen sei. Die im Erhebungsblatt ausgewiesene überdachte Fläche 5 sei tatsächlich nicht in die bebaute Fläche einzurechnen. Sie kündigte an, einen Korrekturbescheid zu erlassen, in dem sich die Höhe der künftigen Kanalbenützungsgebühr verringern werde.

Die VA war darüber hinaus der Meinung, dass dieser Missstand in der Verwaltung nur dann als vollständig behoben angesehen werden kann, wenn die MG die bisher zu viel bezahlte Kanalbenützungsgebühr zumindest im Rahmen der Verjährungsfrist (fünf Jahre) rückerstattet oder gutschreibt. Erfreulicherweise lenkte die MG St. Margarethen auch in diesem Punkt ein und erklärte sich dazu bereit.

Einzelfall: 2021-0.134.661 (VA/B-ABG/C-1), MG St. Margarethen vom 19.05.2021

2.3 Natur- und Umweltschutz

2.3.1 Nichtbeeidigung zum Naturschutzorgan – Bgld LReg

Eine Frau wandte sich im September 2020 an die VA. Sie habe im Jahr 2019 eine Ausbildung für Naturschutzorgane absolviert und die zugehörige Prüfung beim Amt der Bgld LReg erfolgreich abgelegt. Mitte September 2020 habe sie einen Brief der Bgld LReg erhalten. Darin sei ihr mitgeteilt worden, dass sie nicht als Naturschutzorgan beeidet werden würde.

Vertreter des Vereins der Burgenländischen Naturschutzorgane (VBNO) hätten dem Amt der Bgld LReg mitgeteilt, dass sich die Frau bei Pflegeaktionen und anderen Aktivitäten innerhalb der Bezirksgruppe nicht an die Vorgaben gehalten habe. Sie habe vorher nicht abgesprochene Eigeninitiativen gesetzt und damit für Verwirrung und Ärger gesorgt und sei gegenüber Gemeindevertreterinnen und -vertretern nicht sachlich aufgetreten. Daher könne nicht von einer korrekten und pflichtbewussten Dienstausbübung der den Naturschutzorganen zugewiesenen Aufgaben ausgegangen werden. Die Voraussetzungen zur Bestellung als Naturschutzorgan, insbesondere die Vertrauenswürdigkeit, seien derzeit nicht gegeben. Die Betroffene bestritt das ihr zur Last gelegte Verhalten.

Laut Naturschutzverein keine Verlässlichkeit

In seiner Stellungnahme verwies das Amt der Bgld LReg auf eine schriftliche Mitteilung des Landesleiters des VBNO. Diese enthält die bereits geschilderten Bedenken gegen die Eignung. Das Amt der Bgld LReg teilte die Bedenken im Hinblick auf die Informationen des Landesleiters des VBNO.

Die VA wies darauf hin, dass gemäß § 64 Bgld Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz die Bestellung und Beeidigung der Naturschutzorgane durch die LReg erfolgt. Gemäß § 66 Bgld Naturschutz- und LandschaftspflegeG ist die Organisation der Naturschutzorgane grundsätzlich von der LReg wahrzunehmen. Angeführt werden die Aus- und Weiterbildung, die Information und der Einsatz im Bereich sämtlicher Bezirksverwaltungsbehörden. Diese Aufgaben können im Einvernehmen mit der LReg vom VBNO wahrgenommen werden.

Die Bestellung und Beeidigung der Naturschutzorgane gemäß § 64 Bgld Naturschutz- und LandschaftspflegeG ist ausschließlich von der LReg vorzunehmen. Dennoch wurde von der Bgld LReg ein objektives Verfahren zur Feststellung der angeblich fehlenden Vertrauenswürdigkeit der Betroffenen nicht geführt. Die vom Landesleiters des VBNO erhobenen Vorwürfe wurden der Entscheidung der Bgld LReg zugrunde gelegt, ohne dass die Frau zuvor damit konfrontiert wurde.

Gründe für Nichtbestellung muss die Behörde prüfen

Die VA regte daher im Juli 2021 an, die Frau entweder zum Naturschutzorgan zu bestellen und zu beeidigen oder ein objektives Verfahren zur Vertrauenswürdigkeit auf Ebene der LReg durchzuführen. In dem Verfahren wäre der Frau die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zu gegeben und es hätte eine begründete Abwägung zu erfolgen, ob und warum sie vertrauenswürdig sei oder nicht.

Im Oktober 2021 wandte sich die Frau neuerlich an die VA, da sie nach wie vor keine Reaktion der Bgld LReg erhalten habe, noch zum Naturschutzorgan bestellt worden sei.

Auf Nachfrage der VA teilte das Amt der Bgld LReg mit, dass bezüglich der Bestellung und Beeidigung von Naturschutzorganen eine Reorganisation erfolgt sei und alle Bewerberinnen und Bewerber ein Probejahr (Anwartschaft) absolvieren müssten. Begründend führte die Bgld LReg aus, dass die Voraussetzung der „Vertrauenswürdigkeit“ nur über einen längeren Zeitraum in Form eines Probejahres (Anwartschaft) geprüft werden könne. Die Praxis in der Vergangenheit habe gezeigt, dass diese Voraussetzung im Rahmen einer zweitägigen Ausbildung nicht objektiviert werden könne. Diese geänderten Regeln würden nicht nur für die Betroffene, sondern für alle interessierten Personen gelten.

Bgld LReg will Gesetzesgrundlage für ein Probejahr schaffen

Die VA kritisierte unter Hinweis auf das in Art. 18 B-VG festgelegte Legalitätsprinzip, dass sich das von der Bgld LReg vorgesehene Probejahr weder im Gesetz findet, noch aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht. Dafür müsste das Gesetz geändert werden. Das Amt der Bgld LReg kündigte an, an einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für die Bestellung der Aufsichtsorgane des Landes arbeiten zu wollen, worin auch die Bestellung von Naturschutzorganen vorgesehen sei. Die Bgld LReg wollte diese Gesetzesänderung noch im Jahr 2022 beschließen. Bis Redaktionsschluss dieses Berichts war das Gesetz nicht geändert.

Einzelfall: 2020-0.623.366, 2021-0.732.840 (beide VA/BD-NU/C-1), Bgld LReg OA/B. VA200-10190-22-2022

2.3.2 Naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Gerätehütte – BH Oberwart

Im August 2019 beantragte ein Mann bei der BH Oberwart die naturschutzrechtliche Bewilligung einer Gerätehütte. Nach Auskunft der BH Oberwart erfolgte danach ein Wechsel des Sachbearbeiters und es waren zunächst dringendere und umfangreichere Bewilligungsverfahren abzuwickeln.

Im Juli 2020 nahm die Bgld Landesumweltanwaltschaft Stellung. Im November 2020 gab der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz eine negative Stellungnahme ab. Die Bgld Landesumweltanwaltschaft nahm dazu erst im Juni 2021 Stellung. Im Juli 2021 zog der Mann schließlich seinen Antrag zurück, weshalb das Verfahren endete.

BH Oberwart urgiert nicht bei säumigen Stellen

Nach Mitteilung des Amtes der Bgld LReg ergaben sich die Verzögerungen aus verspäteten Stellungnahmen der Bgld Landesumweltanwaltschaft als Verfahrenspartei. Die VA stellte die lange Verfahrensdauer dennoch als Missstand fest, da auch ohne Berücksichtigung der durch die Bgld Landesumweltanwaltschaft verursachten Ver-

zögerungen das Verfahren jedenfalls länger als sechs Monate dauerte. Die BH setzte nämlich durch eigene Schritte wie Urgegnen bzw. Nachfragen bei anderen Stellen keine Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung.

Einzelfall: 2021-0.279.486 (VA/B-NU/C-1), Bgld LReg OA/B.VA200-10210-7-2021

2.3.3 Verspätete Beantwortung eines Auskunftsersuchens – Bgld LReg

Ein interessierter Bürger beschwerte sich, dass seinem Auskunftsersuchen nach dem Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz (Bgld ISUG) nicht entsprochen worden sei. Er habe seine Anfrage Anfang November 2020 an die E-Mail-Adressen mehrerer Mitglieder der Bgld LReg gerichtet, aber keine Antwort erhalten.

§ 19 Abs. 6 Bgld ISUG bestimmt, dass dem Begehren nach Mitteilung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen ist. Kann diese Frist aufgrund des Umfangs oder der Komplexität der gewünschten Informationen nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken.

Antwort erst nach mehr als fünf Monaten

Auf Nachfrage der VA teilte das Amt der Bgld LReg mit, dass das Auskunftsersuchen des Mannes mit Schreiben vom April 2021 beantwortet worden sei, begründete aber die Verzögerung nicht. Die VA kritisierte, dass die Beantwortung nach mehr als fünf Monaten jedenfalls verspätet erfolgte.

Einzelfall: 2021-0.171.350 (VA/B-NU/C-1), Bgld LReg OA/B.VA200-10208-4-2021

2.4 Polizei- und Verkehrsrecht

2.4.1 Zögerliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung – BglD LReg, BH Mattersburg und Gemeinde Marz

Bereits im Jahr 2021 beobachteten mehrere neben der Landesstraße L224 („Schattendorfer Straße“) Wohnende im Gebiet der Gemeinde Marz einen Anstieg des Verkehrs und gefährlicher Situationen. Im Rahmen einer Unterschriftenaktion regten über 80 Personen im Juni 2021 beim Verkehrslandesrat an, die Geschwindigkeit von 50 auf 30 km/h zu reduzieren und Maßnahmen wie Radar-Messgeräte zu setzen. Zuvor waren die Betroffenen ergebnislos an die Gemeinde herangetreten und hatten Lärmbelästigungen sowie klappernde Kanaldeckel auf der Straße kritisiert.

Einer der Anrainer wandte sich namens der Bürgerinitiative Anfang des Jahres 2022 an die VA, da ihn das Amt der BglD LReg erst nach Urgenz im Winter 2021 über die Monate zuvor erfolgte Übermittlung eines geplanten Verkehrskonzepts an die Gemeinde informiert habe. Der Anrainer kritisierte, dass die Bürgerinitiative nicht in die Diskussion des Konzepts eingebunden gewesen sei und das Amt der LReg bzw. der Verkehrslandesrat auf mehrere Eingaben nicht reagiert habe.

Keine bürgernahe Behandlung des Anliegens durch die Behörde

Das Amt der BglD LReg rechtfertigte sich damit, dass das Schreiben der Bürgerinitiative zwar eingelangt sei, aber keine konkreten Umsetzungsvorschläge bzw. Wünsche nach Maßnahmen enthalten habe. Nach Ansicht der VA ist es aber Aufgabe der Verwaltungsbehörden, kritisierten Umständen entgegenzuwirken.

Das Amt der LReg versicherte, bereits Ende Juni 2021 eine Prüfung vor Ort durch die Straßenmeisterei veranlasst zu haben. Danach hätten verkehrstechnische Analysen stattgefunden. Diese sollten als Diskussionsgrundlage mit der Gemeinde dienen. Wegen der Pandemie sei 2021 das Gespräch nicht mehr möglich gewesen.

Schleppende Fortschritte bei der Maßnahmenumsetzung

Im weiteren Verlauf teilte das Amt der BglD LReg mit, die klappernden Kanaldeckel zu verbessern. Die BH Mattersburg habe im Mai 2022 ersucht, Radar-Messgeräte aufzustellen, und keine Einwände gegen eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h geäußert. Außerdem seien an drei Stellen im Gemeindegebiet im Mai bzw. Juni 2022 die Geschwindigkeit gemessen und die Verkehrsfrequenz gezählt worden.

Bis August 2022 wurden aber weder das Verkehrskonzept präsentiert, noch die fixen Radar-Messgeräte errichtet. Auch die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde nicht kundgemacht. Das Amt der BglD LReg berichte zwar, dass im August 2022 das Verkehrskonzept präsentiert worden sei, übermittelte es aber nicht an die VA. Zudem hatte die BH Mattersburg im Oktober 2022 noch nicht über die Anordnung von Radar-Boxen entschieden. Die Gemeinde befasste sich noch mit der Festlegung jener Straßenabschnitte, in denen die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gelten sollte.

Nachdem bis März 2023 – und somit mehr als ein Jahr nach Einschreiten der VA – weder die Geschwindigkeitsbeschränkung kundgemacht noch fixe Radar-Messgeräte installiert waren, ersuchte die VA das Amt der Bgld LReg um Aufklärung. In seiner Stellungnahme teilte es Ende April 2023 mit, dass die BH Mattersburg zwar die Erhebungen zu den fixen Radar-Messgeräten abgeschlossen habe, die Entscheidung über ihre Errichtung aber noch ausstehe. Laut Stellungnahme befasste sich die BH Mattersburg zu diesem Zeitpunkt auch noch mit den Ermittlungen zur beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung. Wann mit dem Abschluss beider Verfahren konkret zu rechnen sein wird, war der Stellungnahme nicht zu entnehmen.

Abseits davon lässt auch eine Auskunft der BH Mattersburg an den Sprecher der Bürgerinitiative kurz vor Redaktionsschluss weitere Verzögerungen befürchten: Die Behörde wolle erst nach Abschluss der Straßenumbauten voraussichtlich im Sommer 2023 über die Geschwindigkeitsbeschränkung sowie die Standorte der Radar-Messgeräte entscheiden. Die VA wird den Ablauf weiter beobachten und sich in regelmäßigen Abständen informieren.

Einzelfall: 2022-0.073.626 (VA/B-POL/C-1), Bgld LReg OA/B.VA200-10245-20-2023

2.4.2 Sperre einer Gemeindestraße – Stadtgemeinde Pinkafeld und BH Oberwart

Ein Mann ärgerte sich darüber, dass ein Teil der Gemeindestraße von Pinkafeld über Gfangen nach Oberwaldbauern, konkret im Ortsteil Gfangen, für den öffentlichen Verkehr gesperrt worden war. Die Straße werde seit ca. 50 Jahren für den öffentlichen Verkehr genutzt. Warum eine Durchfahrt nun nicht mehr möglich sein soll, konnte ihm die SG nicht schlüssig erklären.

Stadtgemeinde stützt sich auf „Gefahr in Verzug“

Im Schriftverkehr mit der VA teilte die SG mit, dass sich Bürgerinnen und Bürger nahezu täglich über den vermehrt auftretenden Verkehr und die damit verbundenen Geschwindigkeitsüberschreitungen beschwert hätten. Aus diesem Grund habe man die verkehrsbeschränkende Verordnung unter Anwendung des § 94 f. StVO „Gefahr in Verzug“ erlassen, ohne ein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

§ 94 f. StVO ermächtigt die Behörde zwar dazu, eine Verordnung bei Gefahr in Verzug zu erlassen, ohne die in dieser Bestimmung aufgelisteten Gruppen (etwa LPD oder gesetzliche Interessensvertretungen) zu hören, jedoch nicht, eine Verordnung ohne Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Weil der SG das erhöhte Verkehrsaufkommen und die Geschwindigkeitsüberschreitungen offenbar schon länger bekannt waren, ohne dass sie geeignete Maßnahmen gesetzt hatte, bezweifelte die VA das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung des § 94 f. StVO. Der VfGH äußerte sich zu verkehrsbeschränkenden Verordnungen gemäß § 43 StVO folgendermaßen: Die Behörde hat bei der Erlassung die umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benüt-

zung der Straße abzuwägen und dabei die tatsächliche Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen. Das zur Abwägung der Interessen durchzuführende Ermittlungsverfahren dient dazu, der Behörde vor Verordnungserlassung die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Weil die Verordnung diese Voraussetzungen nicht erfüllte, regte die VA an, sie aufzuheben und wenn notwendig, neu zu ermitteln.

Nicht Stadtgemeinde, sondern BH Oberwart erließ Verordnung

In einem weiteren Schreiben teilte die SG Pinkafeld der VA nach intensivem und zeitaufwändigem Schriftverkehr mit, dass eigentlich nicht sie die Verordnung erlassen habe, sondern die BH Oberwart. Die SG hatte während der gesamten Dauer des Schriftverkehrs mit der VA nicht erwähnt, dass eigentlich nicht sie Ansprechpartnerin der VA sei, sondern die BH Oberwart. Erst mit dem Schreiben der VA, in dem sie die SG über das Vorliegen eines Missstandes in der Verwaltung informierte, schob diese die Verantwortung der BH Oberwart zu. Um weitere zeitliche Verzögerungen im Prüfverfahren zu verhindern, ersuchte die VA die Bgld LReg als Aufsichtsbehörde um Übermittlung des Verordnungsaktes der BH Oberwart.

Mangelhafter Verordnungsakt und ersatzlose Aufhebung der Verordnung

Dem Verordnungsakt war zwar zu entnehmen, dass etwa im März 2020 und im Mai 2021 Amtshandlungen stattgefunden hatten. Aus den Niederschriften dazu ging allerdings nur hervor, dass es gegen das „Fahrverbot Gfangen“ aus verkehrstechnischer Sicht keine Einwendungen gebe. Die vom VfGH für solche Verordnungen erforderliche Interessensabwägung war dem Akt nicht zu entnehmen.

Der VfGH geht davon aus, dass das zur Abwägung der Interessen durchzuführende Ermittlungsverfahren dazu dient, der Behörde vor Verordnungserlassung die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen (VfGH vom 25.02.2003, V73/02). Sämtliche dieser Informationen haben in einem Verordnungsakt sorgfältig dokumentiert zu sein, um die künftige Überprüfbarkeit einer Verordnung zu gewährleisten. Weil diese Verordnung aus Sicht der VA weiterhin gesetzwidrig war, regte sie an, die Verordnung ersatzlos aufzuheben und allenfalls ein ordentliches Verordnungsverfahren durchzuführen. Erfreulicherweise kam die BH Oberwart dieser Anregung der VA nach und hob das Fahrverbot aufgrund von Gesetzwidrigkeit mangels durchgeführten Ermittlungsverfahrens auf. Gleichzeitig teilte sie mit, dass die SG Pinkafeld ihren Antrag auf Erlassung eines Fahrverbots zurückgezogen hat.

Einzelfall: 2020-0.778.084 (VA/B-POL/C-1), SG Pinkafeld Zl. 612-2-28/2020 bzw. 640-15/2020, BH Oberwart Zl. OW-10-09-136-22

2.4.3 Strafe wegen Geschwindigkeitsüberschreitung – BH Neusiedl am See

Eine Frau erhielt Anfang Juli 2019 eine Strafverfügung der BH Neusiedl am See. Dagegen erhob sie rechtzeitig Einspruch und kritisierte vor allem die Höhe der Strafe. Die BH reagierte erst im März 2022, also zwei Jahr und sieben Monate später, auf das Rechts-

mittel. In dem Schreiben habe ihr die BH mitgeteilt, ihrem Einspruch nicht Folge leisten zu wollen. Sie könne weitere Verfahrenskosten einsparen, wenn sie den Einspruch zurückziehe. Danach habe sie die BH angerufen. Eine Mitarbeiterin habe sich missverständlich ausgedrückt, sodass sie dann davon ausgegangen sei, die Angelegenheit sei vollständig erledigt. Mit dem Mahnschreiben der Behörde vom April 2022 habe sie deshalb nicht gerechnet.

Keine Herabsetzung der Strafe bei Geschwindigkeitsüberschreitung

In ihrer Stellungnahme hielt die BH Neusiedl am See fest, dass gemäß § 99 2d StVO eine Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu verhängen sei, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschritten werde. Darüber hinaus habe etwa das LVwG Sbg erkannt, dass bei Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit um mehr als 30 % keine Herabsetzung aufgrund der Schwere möglich sei. Die Vorgehensweise der BH sei gerechtfertigt, weil die Frau die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 72 % überschritten habe. Deshalb habe die BH dem Einspruch nicht stattgegeben. Aufgrund des Rechtsmittelverzichtes vom März 2022 sei die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar geworden.

VA kritisiert die Dauer der Bearbeitung des Rechtsmittels

Aus Sicht der VA war der BH wegen der Strafhöhe kein Fehlverhalten vorzuwerfen, weil diese im Einklang mit der geltenden Rechtslage und Rechtsprechung festgelegt wurde. Der Frau entstand durch das Informationsschreiben der BH vom März 2022 auch kein Nachteil, da § 64 VStG vorsieht, dass in einem Straferkenntnis die Kosten des Strafverfahrens vorzuschreiben sind. Für das Verfahren erster Instanz hätte sich dieser Betrag auf 10 % der verhängten Strafe belaufen. Durch die Zurückziehung des Rechtsmittels sind der Frau zusätzliche Kosten erspart geblieben.

Dennoch hat eine Behörde, die eine Strafverfügung erlassen hat, gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 VStG binnen angemessener Zeit über einen Einspruch zu entscheiden, wenn darin nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird. Die Behörde unterliegt einer Entscheidungspflicht, d.h. sie hat über Rechtsmittel zeitgerecht zu entscheiden. Aus der Bestimmung des § 37 VStG ergibt sich weiter, dass die Säumnisbeschwerde auch im Verwaltungsstrafverfahren zur Anwendung kommen soll. Der Zweck einer Säumnisbeschwerde liegt darin, Abhilfe gegen die Untätigkeit der Verwaltungsbehörde zu bieten (vgl. z.B. VwGH vom 29.5.2008, 2008/07/0020; 24.6.2010, 2010/21/0134). Eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann erhoben werden, wenn die Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten über das eingebrachte Rechtsmittel entschieden hat.

Im konkreten Fall war die BH Neusiedl am See zwei Jahre und sieben Monate untätig geblieben. Die VA regte an, Rechtsmittel künftig tunlichst im Rahmen der für Säumnisbeschwerden eingeräumten Frist zu bearbeiten.

Einzelfall: 2022-0.337.621 (VA/B-POL/C-1), BH Neusiedl am See vom 19.07.2022

2.4.4 Mangelnde Kontrolle eines Fahrverbots – Freistadt Eisenstadt

Aufgrund einer mehrjährigen Baustelle war der eigentliche Anfahrtsweg zur NMS Rosental in Eisenstadt seit 2018 blockiert. Immer wieder wichen Eltern daher über den Straßenzug „Viehtrift“ aus, um ihre Kinder von der Schule abzuholen. Diese Sackgasse wurde jedoch gleichzeitig zu Beginn der Bautätigkeiten mit einem allgemeinen Fahrverbot, ausgenommen Anrainerinnen und Anrainer, belegt. Deshalb stellte die Nutzung der Straße als Ausweichroute einen Verstoß gegen die StVO dar. Bei der VA langte dazu die Beschwerde eines Anrainers ein, dass die Polizei diese Verstöße nicht ahnde.

Damit konfrontiert ging der Magistrat der Freistadt Eisenstadt nicht genauer darauf ein, wie und ob Kontrollen durch die Exekutive in diesem Bereich stattgefunden haben. Daher musste die VA davon ausgehen, dass die Beschwerde berechtigt ist. Der Magistrat sagte aber zu, die Stadtpolizei Eisenstadt dazu anzuhalten, vermehrt in diesem Bereich zu kontrollieren.

Einzelfall: 2021-0.785.197 (VA/B-POL/C-1), Bgld LReg OA/B.VA200-10238-3-2021, Magistrat Eisenstadt 120-2/4/D/27797/2020

2.4.5 Nichtbeantwortung von Eingaben – BH Jennersdorf

Ein Ehepaar beschwerte sich über die BH Jennersdorf. Diese habe ihre Eingaben vom Mai und Juli 2021 nicht beantwortet. Zur Verkehrserschließung ihres landwirtschaftlichen Betriebes und Wohngebäudes habe die BH Jennersdorf im November 2016 eine verkehrstechnische Stellungnahme eines Amtssachverständigen eingeholt. Auch fünf Jahre danach habe die Behörde die vom Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen nicht umgesetzt. In ihren Eingaben ersuchten die Eheleute die BH Jennersdorf, die Verkehrsmaßnahmen endlich durchzuführen.

Die BH Jennersdorf legte der VA im Prüfverfahren nachvollziehbar dar, aus welchen Gründen sie die Verkehrsmaßnahmen nicht umgesetzt hatte. Die VA kritisierte aber, dass die BH Jennersdorf die Eingaben des Ehepaares nicht beantwortet und sie damit über die Gründe nie informiert hatte.

Einzelfall: 2021-0.443.720 (VA/B-POL/C-1), Bgld LReg OA/B.VA200-10225-4-2021

2.5 Raumordnungs- und Baurecht

2.5.1 Unzureichend begründete Rückwidmung – Gemeinde Weichselbaum

Ein Liegenschaftseigentümer regte gegenüber der Behörde an, einen etwa 185 m² großen Teil seines Grundstücks von „Grünfläche – Landwirtschaft“ in „Bauland – Dorfgebiet“ umzuwidmen. Der Gemeinderat der Gemeinde Weichselbaum beschloss die angelegte Änderung, widmete aber gleichzeitig eine andere, etwa 850 m² große Fläche desselben Grundstücks von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Grünfläche – Landwirtschaft“ um. Die LReg genehmigte diese Änderung.

Rückwidmung nur bei Änderung der Planungsgrundlagen

Nach dem Bgld Raumplanungseinführungsgesetz (RPEG) dürfen Flächenwidmungspläne – abgesehen von zwingenden Änderungsgründen – nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge neuer Tatsachen oder Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben (§ 5 Abs. 2 Bgld RPEG). Im Erläuterungsbericht ist daher überzeugend darzulegen, welche Planungsgrundlage sich geändert hat, worin die Änderung besteht, warum sie als wesentlich eingestuft wird und inwiefern die neue Festlegung der geänderten Grundlage entspricht (vgl. Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Bgld Baurecht³, § 19 Bgld RPIG Rz 7).

Interessen Betroffener sind zu berücksichtigen

Wird eine Widmung gegen den Willen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers geändert, muss das öffentliche Interesse an der Änderung das Interesse der Eigentümerin bzw. des Eigentümers an der Beibehaltung dieser Widmung überwiegen. Zu berücksichtigen sind sowohl die Folgekosten, die mit der Beibehaltung einer bestehenden Widmung verbunden sind (z.B. Infrastrukturkosten), als auch die mit einer wertmindernden Änderung allenfalls entstehenden Entschädigungsansprüche.

Die Rechtmäßigkeit der Rückwidmung einer Baulandfläche hängt – wie der VfGH in seiner ständigen Rechtsprechung aus dem Gleichheitssatz ableitet – davon ab, ob ihr eine entsprechende, auf die konkrete Fläche bezogene Grundlagenforschung vorangegangen und ob die gebotene Interessenabwägung ausreichend ist (vgl. etwa VfSlg 13.282/1992, 14.643/1996, 15.853/2000, 17.149/2004). Die Auswahl der für eine Rückwidmung in Betracht kommenden Flächen muss nach sachlichen Kriterien erfolgen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass es nicht zu einer Ungleichbehandlung von Flächen in gleicher Lage kommt. Wirtschaftliche Interessen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind bei Rückwidmungen zu berücksichtigen (Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZPEMRK), soweit sie nicht durch eine Entschädigung abgegolten werden.

Unzureichende Begründung

Im konkreten Fall wurde die Umwidmung der ca. 850 m² großen Fläche von Bauland in Grünfläche lediglich damit begründet, dass sie eine für die Bebauung ungünstige Form

aufweise und im Gegenzug eine andere Teilfläche als Bauland ausgewiesen werde. Das vom Bürgermeister nachträglich vorgebrachte Argument, dass es gerade im südlichen Burgenland bis zu 40 % Baulandreserven gibt, die aus einer Zeit stammen, in der man auf Zuwanderung hoffte, konnte die Rückwidmung der fraglichen Fläche allein nicht erklären. Dem Erläuterungsbericht war nicht zu entnehmen, ob es in der Gemeinde einen Überhang an unbebautem Bauland gibt, wie groß dieser gegebenenfalls ist und dass gerade die Rückwidmung dieser Fläche notwendig ist, um den Baulandüberhang entscheidend zu reduzieren.

Der Umstand, dass der Eigentümer im Änderungsverfahren keine Erinnerungen gegen die beabsichtigte Rückwidmung vorbrachte, entbindet die Planungsbehörde nicht von ihrer Pflicht, eine ordnungsgemäße Grundlagenforschung und Interessenabwägung durchzuführen (VfSlg 20.030/2015). Die LReg hätte der Gemeinde mitteilen müssen, dass die Grundlagenforschung unvollständig ist und die gebotene Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den Interessen des Grundeigentümers fehlt.

VA regt Verfahrensergänzung an

Die VA regte bei der Gemeinde an, eine ordnungsgemäße Grundlagenforschung und Interessenabwägung durchzuführen und sodann neuerlich über die Widmung der ca. 850 m² großen Teilfläche zu entscheiden. Der Gemeinderat kam dieser Aufforderung nach, beschloss allerdings im Dezember 2021 aus nachvollziehbaren Gründen, die Widmung als Grünfläche beizubehalten. Zum einen entsprach es dem Gebot einer funktionellen Gliederung des Gemeindegebietes, die Widmungsgrenze zwischen Bauland und Grünfläche entlang eines Entwässerungsgrabens festzusetzen (§ 32 Abs. 2 Bgld RPG 2019). Zum anderen hätte das ca. 85 x 10 m lange Rechteck nicht zweckmäßig bebaut werden können. Da im gesamten Gemeindegebiet ein Baulandüberhang von ca. 36 % und im fraglichen Ortsteil ein solcher von ca. 37 % bestand, war es gerechtfertigt, Bauland rückzuwidmen. Außerdem dürfen als Bauland nur solche Flächen vorgesehen werden, die den voraussichtlichen Baulandbedarf der Gemeinde decken (§ 33 Abs. 1). Bei der Interessenabwägung wurde berücksichtigt, dass der rückgewidmeten Fläche von ca. 850 m² eine im Dorfgebiet verbleibende von ca. 2.400 m² gegenüberstand.

Einzelfall: 2021-0.380.549 (VA/B-BT/B-1), Gemeinde Weichselbaum vom 22.07.2021 Zl. 031-0/7-2021

2.5.2 Konsenslos errichtete Zufahrt zum Gemeindezentrum – Gemeinde Nikitsch

Ein Nachbar beschwerte sich, dass die Gemeinde Nikitsch konsenslos eine Zufahrt mit einem Parkplatz für 50 bis 60 PKW errichtet habe, die das ortsübliche Ausmaß übersteigende Lärm- und Staubbelästigungen verursache. Die Baubehörde habe die Bewilligung für den Neu- und Umbau des Gemeindezentrums mit 20 Pflichtstellplätzen erteilt, die Zufahrt und der Parkplatz für 50 bis 60 PKW waren jedoch nicht Teil des eingereichten und bewilligten Projekts.

Zufahrt nach Ansicht der Gemeinde nicht bewilligungspflichtig

Aus der Stellungnahme an die VA ergab sich, dass es sich um einen unbefestigten Lehm Boden handle, der nicht primär als Parkplatz, sondern als Zufahrt zum Gemeindegemeinschaftssaal genutzt werde. Sporadisch würden Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeindegemeinschaftswohnungen ihre PKW dort abstellen. Da im Herbst und Winter Spurrillen entstanden seien, habe die Gemeinde eine ordentliche Zufahrt herstellen lassen. Dabei seien eine Erdschicht von ca. 30 cm abgetragen, die Zufahrt mit Schreddermaterial verfüllt und darauf 5 bis 10 cm hoch Schotter aufgebracht, planiert und verfestigt worden. Da das Geländeniveau um weniger als 1 m verändert worden sei, bestehe kein Anlass, ein Bauverfahren durchzuführen.

Rechtsansicht der VA

Die VA konnte die Ansicht, wonach zur Herstellung einer Zufahrt kein Bauverfahren durchzuführen ist, jedoch aus folgenden Gründen nicht teilen:

Nach dem Bgld Baugesetz sind Bauwerke oder Bauten Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind (§ 2 Abs. 1). Als Bauvorhaben gelten die Errichtung von Bauwerken und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen, die baupolizeiliche Interessen berühren, sowie Niveauänderungen im Bauland, wenn diese eine Höhe von 1 m und eine Fläche von 100 m² überschreiten (§ 2 Abs. 4).

Der Umstand, dass das Geländeniveau im Bauland um weniger als 1 m verändert wurde, ändert nichts daran, dass es sich bei einer Zufahrt mit Parkplatz um ein Bauwerk handelt. Soll eine befestigte Zufahrt mit Parkplatz fachgerecht hergestellt werden, so sind dafür bautechnische Kenntnisse erforderlich (vgl. VwGH 19.6.2002, 2000/05/0059 VwSlg 15,844/A; 7.12.2011, 2011/06/0154; 5.5.2020, Ra 2020/06/0048). Wenn Vorhaben nicht geringfügig sind, ist für sie vor Baubeginn um Bewilligung anzusuchen (§§ 16, 17 Abs. 1). Geringfügig sind Vorhaben, die baupolizeiliche Interessen (§ 3) nicht wesentlich beeinträchtigen (§ 16 Abs. 1). Eine befestigte Zufahrt mit Parkplatz zählt nicht zu den im Gesetz beispielhaft aufgezählten geringfügigen Bauvorhaben (§ 16 Abs. 3).

In Zweifelsfällen hat die Behörde schriftlich festzustellen, ob ein geringfügiges Vorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist (§ 16 Abs. 2). Nachbarn können spätestens vier Wochen nach Baubeginn einen Feststellungsbescheid beantragen. Diese Frist war im konkreten Fall allerdings schon abgelaufen.

Da eine befestigte und als Parkplatz genutzte Zufahrt – etwa durch Lärm- oder Staubemissionen – das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarschaft verursacht und damit baupolizeiliche Interessen wesentlich beeinträchtigen kann, ist ein solches Bauwerk bewilligungspflichtig (vgl. die §§ 3 Z 5, 16 Abs. 1, 17 und 18). Sind dem Bauansuchen nicht sämtliche Zustimmungserklärungen der Nachbarinnen und Nachbarn beigeschlossen (§ 21 Abs. 1 Z 3), hat die Behörde eine mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 18 Abs. 1).

Die VA ersuchte die Gemeinde, ein Sachverständigengutachten zu übersenden zur Frage, welche bautechnischen Kenntnisse zur Herstellung der Zufahrt nötig sind und welche Auswirkungen die Zufahrt auf die Nachbarschaft hat.

Gemeinde entspricht der Anregung der VA

Mit Schreiben vom Oktober 2022 berichtete das Amt der Bgld LReg, dass die als Aufsichtsbehörde zuständige BH Oberpullendorf die Angelegenheit mit der Baubehörde erörtert habe. Die Gemeindeorgane hätten zugesagt, den Anregungen der VA ehestmöglich zu entsprechen. Laut Information des Amtes der Bgld LReg wurde die Bauverhandlung im März 2023 durchgeführt.

Einzelfälle: 2021-0.765.454, 2022-0.425.090 (beide VA/B-BT/B-1), Gemeinde Nikitsch vom 14.02.2022

2.5.3 Lange Verfahrensdauer im Baubewilligungsverfahren – Marktgemeinde Rechnitz

Ein Gemeindegänger beschwerte sich über die lange Verfahrensdauer im Bewilligungsverfahren für die Sanierung und den Umbau seiner Kellerstöckl. Obwohl er den Bauantrag bereits im November 2021 bei der MG eingereicht hatte, lag im Juli 2022 noch immer kein Bescheid vor.

Die Gemeinde teilte im Prüfverfahren der VA mit, dass die Grundstücke im Flächenwidmungsplan als „Grünland – gemischte Kellerzone“ ausgewiesen seien. Die Bgld Landesumweltanwaltschaft sei daher im Jänner 2022 um Stellungnahme zu dem Bauvorhaben gebeten worden. Da keine Stellungnahme eingelangt sei, habe die Gemeinde im Juli 2022 die ausstehende Stellungnahme in Erinnerung gerufen. Im September 2022 seien die positive Stellungnahme übermittelt und daraufhin die baubehördliche Bewilligung erteilt worden.

Baubehörde hätte früher urgieren müssen

Die VA nahm erfreut zur Kenntnis, dass das Bauverfahren in der Zwischenzeit abgeschlossen werden konnte. Beanstandet werden musste jedoch der Umstand, dass die Baubehörde bei der Landesumweltanwaltschaft die ausstehende Stellungnahme nicht bereits früher urgieren hatte, um Verzögerungen des Verfahrens zu verhindern.

Einzelfall: 2022-0.505.608 (VA/B-BT/B-1), MG Rechnitz vom 27.09.2022 Zl. B-25/2021

2.6 Soziales

2.6.1 Kinder- und Jugendhilfe

2.6.1.1 Probleme in der stationären Betreuung

In der VO der Bgld LReg über den Betrieb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (Bgld KJHEV), in Kraft seit 1. Oktober 2019, gibt es eine Übergangsfrist von vier Jahren für die Umsetzung des § 11, in dem die Qualifikationen des Betreuungspersonals näher bestimmt werden. Für die §§ 13 und 15 (Betreuungsschlüssel und Gruppengröße) wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt. Die anderen Bestimmungen mussten von den Einrichtungen bereits umgesetzt werden. Wie man an den unten dargestellten Ergebnissen des Prüfschwerpunkts der VA sieht, ist dadurch bereits eine Qualitätssteigerung zu erkennen, die allerdings bei den Trägern zu höheren Ausgaben führte. Die Tagsätze wurden bisher aber nicht entsprechend angehoben, was von der VA mehrfach kritisiert wurde. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat die Wichtigkeit einer adäquaten Tagsatzanpassung gegenüber der VA zwar mehrfach unterstrichen, bisher allerdings ohne Ergebnis.

Mit Ende der vierjährigen Übergangsfrist werden weitere finanzielle Belastungen auf die Einrichtungen hinzukommen. Außerdem wurden mit dem SWÖ-KV 2023 die Fachkräfte der stationären Betreuung in eine höhere Gehaltsstufe eingestuft, was eine beachtliche Steigerung der Personalausgaben bewirkte. Die VA fordert daher das Land Bgld nochmals dringend auf, die Tagsätze für die Einrichtungen entsprechend zu erhöhen.

Die größte finanzielle Auswirkung der VO wird die Reduzierung der Gruppengrößen haben, die im Herbst 2024 abgeschlossen sein muss. Damit durch natürliche Abgänge freiwerdende Plätze bis dahin nicht besetzt werden müssen, müssten bereits jetzt bei der Entlassung von Kindern die Tagsätze entsprechend erhöht werden. Dadurch kann verhindert werden, dass jetzt noch neue Kinder aufgenommen werden, die nächstes Jahr ihren Betreuungsplatz wieder verlieren. Einzelne Einrichtungen erhalten dafür bereits einen Ausgleich vom Land, allerdings noch nicht alle.

Prüfschwerpunkt „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals“

Im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals wurde österreichweit vom 1. April 2021 bis 30. September 2022 ein Prüfschwerpunkt abgefragt. Der Schwerpunkt sollte aufzeigen, welches Ausbildungsniveau in den Einrichtungen besteht, und so einen Vergleich der unterschiedlichen Standards in ganz Österreich ermöglichen. Je besser das Personal auf die Anforderungen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen während der Ausbildung vorbereitet wird, desto weniger Schwierigkeiten gibt es später in der Praxis. Auf Besonderheiten der einzelnen Kinder bzw. der Gruppe muss in der Fort- und Weiterbildung reagiert werden, um die Betreuungspersonen bestmöglich auszurüsten. Sind diese nicht entsprechend ausgebildet oder üben sie den Job vor Beginn der Ausbildung aus, ist die Wahrscheinlichkeit der Überforderung sehr hoch. Überforderung erhöht wiederum das Burn-out-Risiko um ein Vielfaches, was zu hoher Fluktuation in der Einrichtung führt. Es besteht also

ein direkter Zusammenhang zwischen schlecht ausgebildetem Personal, das auch nicht durch die notwendigen Fort- und Weiterbildungen unterstützt wird, und den für die Entwicklung der Kinder extrem schädlichen Beziehungsabbrüchen. Oberstes Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, solche Abbrüche zu vermeiden, um weitere Traumatisierungen zu verhindern. Ebenso besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Überforderung von nicht gut oder nicht adäquat ausgebildetem Personal und der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen. Im Allgemeinen sollte die bestmögliche Fürsorge und Unterstützung für die Kinder gegeben sein und das Kindeswohl oberste Priorität haben.

Das österreichweite Ergebnis der Erhebungen wurde im PB 2022, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, vorgestellt. Für den vorliegenden Bericht erfolgte eine spezielle Auswertung der Erhebungsbögen für das Bgld und ein Vergleich mit den Gesamtergebnissen. Folgende Abweichungen zum österreichweiten Ergebnis konnten dabei festgestellt werden:

Ausbildung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche Berufsgruppen für die stationäre Betreuung von Minderjährigen zugelassen. Im Bgld sieht § 11 der Bgld KJHEV vor, dass das Betreuungspersonal in zwei Ausbildungsgruppen eingeteilt wird. Die erste Gruppe beinhaltet Personen mit einer Ausbildung in Sozialpädagogik an einem staatlich anerkannten Bildungsinstitut sowie Personen mit einer zumindest dreijährigen tertiären oder zumindest mit 180 ECTS-Punkten zertifizierten Ausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung. Absolventinnen oder Absolventen eines Universitätsstudiums der Bildungswissenschaften oder der Psychologie müssen Berufserfahrung im Ausmaß von einem Jahr in Vollzeitbeschäftigung im pädagogischen Bereich nachweisen, damit sie hauptverantwortlich in der Betreuung arbeiten dürfen.

Die Ausbildungsgruppe 2 beinhaltet Personen mit einer Ausbildung als Diplomsozialbetreuerinnen und Diplomsozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Familienarbeit oder mit einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die LReg, wobei insbesondere Personen, die bei Inkrafttreten der VO mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sozialpädagogischen oder sozialtherapeutischen Wohnformen betraut waren, eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung haben und fachliche Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 80 Einheiten nachweisen, als gleichwertig anerkannt werden.

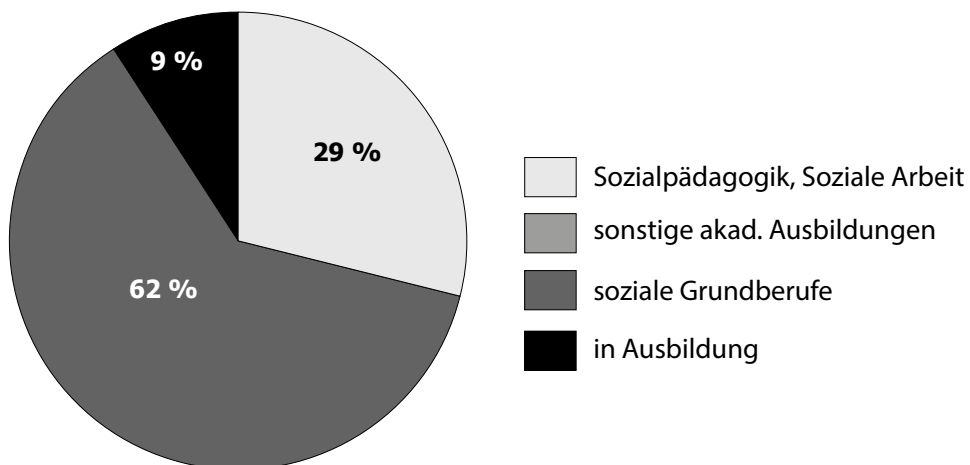
50 % der Fachkräfte müssen eine abgeschlossene Ausbildung der Ausbildungsgruppe 1 haben, wobei primär Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zu beschäftigen sind. In sozialtherapeutischen Einrichtungen müssen 75 % der Fachkräfte eine abgeschlossene Ausbildung der Gruppe 1 haben sowie drei Jahre Berufserfahrung. Wie bereits oben dargelegt, endet die Übergangsfrist für die Umsetzung dieser Bestimmung mit September 2023.

Um festzustellen, in welchem Verhältnis die zugelassenen Berufsgruppen in den Einrichtungen vertreten sind, fragten die Kommissionen bei den Besuchen die Ausbildungen

des pädagogischen Personals ab. Bei der Auswertung der dadurch gewonnenen Zahlen wurden vier Kategorien gebildet:

- Gruppe 1: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Gruppe 2: Absolventinnen und Absolventen von akademischen Ausbildungen, wie Pädagogik, Psychologie, Lehramt und Bildungswissenschaften
- Gruppe 3: Andere soziale Grundberufe
- Gruppe 4: Personen in Ausbildung

**Ausbildungen der Beschäftigten
in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**



Aus diesem Diagramm wird sichtbar, dass weniger als ein Drittel des Personals in burgenländischen Einrichtungen eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung hat. Hauptsächlich arbeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Diplomsozialbetreuerinnen und Diplomsozialbetreuer, Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer. Daneben gibt es Personen in Ausbildung, die beinahe 10 % aller Beschäftigten ausmachen. Im österreichweiten Durchschnitt liegt der Anteil an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bei ca. 50 %, also weit höher. In Ausbildung sind nur etwa 5 %.

Bis September 2023 sollte sich das Verhältnis im Bgld verändern. Vor allem wird sich der Anteil der in Ausbildung befindlichen Personen reduzieren, da dann nur mehr Personen im letzten Drittel ihrer Ausbildung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten können und nicht hauptverantwortlich Dienste versehen dürfen. Das wird von der VA begrüßt, da Studentinnen und Studenten, die ihre Ausbildung berufsbegleitend machen, aufgrund von Überforderung häufig schon Burn-out-Symptome während der Ausbildung aufweisen und viele nach ihrem Abschluss in andere Berufsfelder wechseln.

Einschulungsphase

Gemäß § 14 der Bgld KJHEV sind neue Fachkräfte für Pflege und Erziehung von der pädagogischen Einrichtungsleitung oder von anderen erfahrenen Fachkräften unter Verantwortung der Leitung einzuschulen. Diese dürfen erst nach einer einmonatigen Einschulungszeit anhand eines Einschulungsplans hauptverantwortlich Dienste versehen.

Diese Bestimmung wirkt sich bereits aus und spiegelt sich im Ergebnis der Befragung wider. Sämtliche der befragten Einrichtungen hatten eine Einschulungsphase, die bis zu einem Monat oder länger dauert. Allerdings war nicht in allen Einrichtungen gewährleistet, dass neue Betreuungspersonen erst nach einem Monat eigenverantwortlich Tag- und Nachtdienste versehen. Entgegen den Vorgaben des pädagogischen Konzepts mussten einige Fachkräfte bereits nach zwei Wochen die Gruppe allein betreuen. Die Fachaufsicht sollte daher bei ihren Besuchen genaueres Augenmerk darauf legen, ob die Einrichtungen diese Bestimmung der VO tatsächlich umsetzen.

Bereitschafts- und Springerdienste

Der Anteil der besuchten burgenländischen Einrichtungen mit einem Bereitschaftsdienst für Einzeldienste in der Nacht oder am Wochenende war sehr hoch. Das ist äußerst positiv, da es in WGs immer wieder zu Problemen kommen kann, die es notwendig machen, eine zweite Betreuungsperson zu rufen. Die Installierung solcher Bereitschaftsdienste kann das Team sehr entlasten.

Allerdings gab es in keiner der besuchten Einrichtungen Springerdienste. Springerdienste sind eigene Dienstposten für Betreuungspersonen, die bei Personalengpässen in Urlaubszeiten oder in Zeiten mit vermehrten Krankenständen bzw. bei Langzeitkrankenständen oder längerer Vakanz einer Stelle einspringen können. Durch solche Springerposten kann verhindert werden, dass das Team zu viele Überstunden aufbaut. Im österreichweiten Vergleich gab es zumindest in ca. einem Drittel der Einrichtungen solche Springerdienste. Oft sind diese für mehrere WGs zuständig und können bei Bedarf eingesetzt werden. Wichtig ist auch, dass sie sowohl dem Team als auch den Kindern bekannt sind.

Fort- und Weiterbildungsprogramm

Die VO schreibt vor, dass das Betreuungspersonal jährlich fachspezifische Aus- und Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 16 Stunden mit vorgeschriebenen Inhalten zu absolvieren hat. Drei Viertel der Einrichtungen haben daher ein verbindliches Fort- und Weiterbildungsprogramm, was sehr positiv ist.

Außerdem sieht die VO für jede Einrichtung ein halbes Vollzeitäquivalent für Biografie- und Elternarbeit vor, was allerdings erst bis zum Herbst 2024 umgesetzt werden muss. Zum Zeitpunkt der Befragungen verfügten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in lediglich der Hälfte der besuchten Einrichtungen über eine Zusatzausbildung für Elternarbeit. Immerhin gaben 75 % der befragten Einrichtungen an, dass das Personal an einer Fortbildung für Elternarbeit teilgenommen hat.

FICE-Qualitätsstandards

In einem zweijährigen Projekt, das auf Initiative von FICE-Austria im Jahr 2017 begonnen wurde, formulierten Vertreterinnen und Vertreter von 19 Organisationen insgesamt 66 Standards. Diese „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ wurden im Jahr 2019 in einem Handbuch veröffentlicht und umfassen die Bereiche Partizipation, präventiver Schutz Minderjähriger vor Gewalt, Umgang mit Gefährdungen, Übergriffen und Gewalt, Gesundheitsversorgung und Bildungsprozesse. Mit den Standards sollten Einrichtungen und öffentlichen Entscheidungsträgern gleichermaßen praxistaugliche Orientierungs- und Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Befragungen fiel auf, dass das pädagogische Personal in nur der Hälfte der besuchten burgenländischen Einrichtungen mit den FICE-Qualitätsstandards vertraut war. Dieses Ergebnis verdeutlicht, wie wichtig es ist, das Personal in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig durch Maßnahmen wie Schulungen und Workshops mit den Inhalten und Zielen der Qualitätsstandards bekannt zu machen.

Zudem sollte in jeder Einrichtung einer Person die Verantwortung für die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Standards übertragen werden. Das war ebenfalls nur in 50 % der besuchten Einrichtungen der Fall.

Polizeieinsätze und Psychiatrieeinweisungen

Kinder und Jugendliche kommen aus sehr belastenden familiären Hintergründen und weisen dadurch psychische Verletzungen und Traumatisierungen auf. Um sie vor Übergriffen bestmöglich zu schützen, ist es wichtig, Gewalt und Aggression präventiv zu verhindern und adäquate Lösungen für eskalierende Situationen zu finden (vgl. MRB, Stellungnahme zu „Wegweisungen und Betretungsverboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“, 2020, <https://volksanwaltschaft.gv.at/stellungnahmedes-mrb-zu-betretungsverbot-und-wegweisung.pdf>).

Obwohl viele Einrichtungen mittlerweile über Gewaltschutz- und Deeskalationskonzepte verfügen, werden diese in der Praxis jedoch nicht immer (adäquat) umgesetzt. Fehlt eine entsprechende Schulung oder werden sogar inadäquate Deeskalationstechniken erlernt, zeigt sich bei eskalierendem und gewalttätigem Verhalten der zu betreuenden Minderjährigen häufig eine Überforderung des Personals. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche mit schwerwiegenden Problemkonstellationen und psychiatrischen Diagnosen auch in Betreuungseinrichtungen untergebracht werden, deren Schwerpunkte nicht auf die Bedürfnisse dieser vulnerablen Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sind.

Die sich aus diesen Problemlagen ergebende Hilflosigkeit des Personals kann dazu führen, dass die Polizei vermehrt zu eskalierenden Situationen hinzugezogen wird. Bei der Befragung nach polizeilichen Interventionen wegen des aggressiven Verhaltens von Kindern und Jugendlichen gab die Hälfte der im Bgld besuchten Einrichtungen an, in den letzten sechs Monaten die Polizei gerufen zu haben. Als Gründe für die Polizeieinsätze wurden Selbst- und Fremdgefährdung sowie heftige Impulsdurchbrüche genannt. Besonders gravierend stellte sich die Situation eines schwer traumatisierten 13-jährigen

Mädchens dar. Ein Einsatz aufgrund ihres aggressiven Verhaltens zog sich über viele Stunden. Die problematischen Verhaltensweisen des Mädchens hatten auch negative Vorbildwirkung auf die anderen in der WG lebenden Kinder und Jugendlichen.

Auffallend war auch, dass es in der Hälfte der im Bgld besuchten Einrichtungen in den letzten sechs Monaten vor Befragung – vorwiegend als Folge von Polizeieinsätzen – zu Psychatrieeinweisungen von Kindern und Jugendlichen gekommen war. Wie auch im österreichweiten Vergleich waren Selbst- und Fremdgefährdung sowie Suizidversuche die häufigsten Gründe für Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen auf der Psychiatrie. In einer WG hatte ein Mädchen wiederholt Suizid angedeutet und sich selbst verletzt. Im Rahmen eines Polizeieinsatzes wurde die Jugendliche in die Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen. Wie die Einrichtung berichtete, kam es trotz der kritischen psychischen Verfassung der Jugendlichen zu einer raschen Entlassung in die WG. Obwohl für die Jugendliche Zusatzstunden zur Verfügung standen, konnte sie letztendlich nicht weiter in dieser WG betreut werden. Die Jugendliche kam schließlich in ein Rehabilitationszentrum.

Angesichts der Ergebnisse der Befragung empfiehlt der NPM für jede Einrichtung die Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts sowie individueller und regelmäßig adaptierter Deeskalations- und Kriseninterventionspläne. Zudem sollte das Betreuungspersonal bestmöglich geschult werden, um vorhandene Konzepte auch umsetzen zu können. Fortbildungen in Gewaltprävention, Deeskalation und Konfliktmanagement sollten verpflichtend sein. Dabei sollte auf die Qualifikationen von Deeskalationstrainerinnen und -trainern sowie die unterrichtete Methode besonderes Augenmerk gerichtet werden. Das Hinzuziehen der Polizei sollte im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen als Notfallmaßnahme auf das Vorliegen hoher Gefährdungssituationen beschränkt werden.

Fluktuation in den Einrichtungen

Für Kinder und Jugendliche in Fremdbetreuung sind stabile Beziehungen besonders wichtig, da sich gelingendes pädagogisches Handeln stets auf der Grundlage tragfähiger Beziehungen vollzieht. Erst auf Basis sicherer Betreuungsbeziehungen können Kinder und Jugendliche die Angebote der pädagogischen Fachkräfte annehmen und für sich selbst nutzen. Höchstmögliche Kontinuität in der Betreuung ist dafür Voraussetzung. Es ist also Aufgabe der Einrichtungen, die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese Betreuungskontinuität gewährleistet wird (vgl. FICE-Austria 2019, S. 41).

Häufige Wechsel bei den pädagogischen Fachkräften bringen selbst in harmonische Gruppen Unruhe. Jeder Beziehungsabbruch bedeutet für die betreuten Kinder eine Retraumatisierung. Bindungsproblematiken nehmen dadurch massiv zu. Maßnahmen zur Verhinderung von Fluktuation haben daher eine besondere Bedeutung.

Um festzustellen, wie viele Einrichtungen von Fluktuation betroffen sind, wurde abgefragt, ob es im Jahr vor der Befragung zu einer personellen Veränderung im Team gekommen war. Die Auswertung der Erhebungsbögen im Bgld ergab, dass alle besuch-

ten Einrichtungen Wechsel beim Personal hatten. Das übertrifft den ohnehin schon sehr hohen Österreich-Durchschnitt von 79 % bei weitem.

Um zu vermeiden, dass noch mehr Fachkräfte der stationären Kinder- und Jugendhilfe den Rücken kehren, müssten primär die finanziellen Rahmenbedingungen verbessert, die Personalschlüssel erhöht und attraktivere Arbeitszeiten eingeführt werden. Da im Bgld mit Ende der Übergangsfrist im Herbst 2024 der Personalschlüssel in sozialpädagogischen Einrichtungen bei gleichzeitiger Reduzierung der Gruppengrößen auf 6,5 VZÄ und in sozialtherapeutischen auf 7,5 VZÄ erhöht werden muss, ist eine deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erwarten. Außerdem muss das pädagogische Personal in betreuungsintensiven Zeiten doppelt bzw. dreifach besetzt sein. Daneben sind aber weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Einführung von Springerdiensten, dringend zu empfehlen, denn die Personalsituation in der stationären Betreuung könnte sich in den kommenden Jahren noch verschärfen.

Positiv auswirken könnte sich auch, dass bis Herbst 2023 alle pädagogischen Leitungen fünf Jahre Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und eine Leitungsausbildung nachzuweisen haben, die 150 Unterrichtseinheiten umfassen muss. Darüber hinaus ist eine stellvertretende Leitung vorgeschrieben, die zwei Jahre Berufserfahrung haben muss. Dadurch sollte gewährleistet sein, dass die Leitungen ihre Teams in herausfordernden Betreuungszeiten positiv stützen können. Wichtig ist auch, dass die Leitungen die Leitungsfunktion im überwiegenden Maße am Ort der Einrichtung ausüben haben.

Supervision und Teamsitzungen

Gerade in helfenden Berufen sind Kommunikationsmöglichkeiten sowohl innerhalb der Teams als auch gemeinsam mit den Leitungen zur Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit und zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit unabdingbar. So bestimmt auch § 14 Bgld KJHEV, dass wöchentlich Teambesprechungen abzuhalten und zu protokollieren sind. Teamsupervisionen im Ausmaß von mindestens drei Einheiten haben einmal im Monat stattzufinden. Diese Vorgaben wurden in allen besuchten Einrichtungen umgesetzt.

Während allerdings nach dem österreichweiten Ergebnis in beinahe allen Einrichtungen auch die Möglichkeit von Einzelsupervision offensteht, gibt es diese nur in der Hälfte der besuchten Einrichtungen im Bgld. Dies widerspricht der VO, nach der dem Betreuungspersonal in sozialpädagogischen Einrichtungen die Möglichkeit der regelmäßigen Einzelsupervision einzuräumen ist. Nicht einmal während der Einschulungsphase wird das in allen Einrichtungen umgesetzt. Dabei wird übersehen, dass gerade in dieser Phase umfassende Reflexionsmöglichkeiten, auch in Form von Einzelsupervision, zur Verfügung stehen sollten. Fallsupervision hingegen erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen besuchten Einrichtungen im Bgld. Das ist insofern positiv, als die Fallsupervision ein wichtiges Instrument zur Entlastung des Personals und zugleich eine Maßnahme zur mittelbaren Verbesserung der Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist.

Einzelfälle: 2021-0.109.224, 2020-0.134.989 (beide VA/BD-JF/A-1)

2.6.1.2 Unbetreute minderjährige Flüchtlinge

Die Kommission 6 traf in einer burgenländischen Einrichtung zwei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Syrien im Alter von elf und 14 Jahren an. Sie hatten in der WG keinen Kontakt zu den anderen Kindern, da ihre Deutschkenntnisse nicht gut genug waren, um sich verständigen zu können. Auch den Betreuungspersonen war es nicht gelungen, ihr Vertrauen zu gewinnen und Beziehung zu ihnen aufzubauen. Die Dolmetscherin, die für einige Stunden pro Woche in die Einrichtung kam, war daher ihre einzige Vertrauensperson. Dennoch war geplant, die Besuche der Dolmetscherin auslaufen zu lassen.

WG völlig ungeeignet für die Betreuung

Die WG verfügte außerdem nicht über die richtige Ausstattung und die erforderliche pädagogische Betreuung für die beiden Kinder. Beim Essen wurde kaum Rücksicht auf ihre Bedürfnisse genommen. Es gab keine Aktivitäten für sie. Beide Kinder weinten im Zuge der Interviews mit der Besuchsdelegation bitterlich und berichteten, sich in der WG sehr einsam und isoliert zu fühlen. Die WG wurde von der Kommission 6 als ungeeignet und ausgrenzend beurteilt, da es für die beiden Minderjährigen kaum Teilhabemöglichkeiten am sozialen Leben gab. Sie erfuhren zu wenig Geborgenheit und Sicherheit, um sich dort wohl und zuhause fühlen zu können. Die VA nahm Kontakt mit der die Obsorge innehabenden BH auf und konnte letztlich die Übersiedlung der beiden Burschen in eine geeignetere Betreuungseinrichtung erreichen.

Einzelfall: 2022-0.455.178 (VA/B-SOZ/A-1)

2.6.1.3 Missachtung der Informationspflicht

Ein Burgenländer beschwerte sich bei der VA über den Umgang mit seinen Daten im Zuge der Betreuung seines Sohnes durch die Kinder- und Jugendhilfe der BH Neusiedl am See. Die Behörde hatte eine aufsuchende ambulante Familienbegleitung mit der Unterstützung des Kindes, das bei der Mutter lebte, beauftragt.

Zu Beginn der Betreuung erhob die eingesetzte Familienbegleitung die Daten der Eltern. Im Zuge dessen erhielt der zuständige Betreuer die Telefonnummer des Vaters von der Mutter. Nach einem längeren Kontaktabbruch zwischen Vater und Sohn äußerte der Minderjährige den Wunsch nach Wiederherstellung der Kontakte. Auf Ersuchen des Buben gab der zuständige Betreuer der Familienbegleitung die Telefonnummer des Vaters an den Sohn weiter. Dieser nahm Kontakt mit seinem Vater auf. Erst da erfuhr der Vater, dass die Familienbegleitung zuvor seine Telefonnummer bei der Mutter erhoben hatte.

Vater hätte informiert werden müssen

Während das Erheben der Telefonnummer des Vaters sowie die Übermittlung derselben an seinen Sohn entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und des DSG i.V.m. § 40 Abs. 1 B-KJHG 2013 erfolgte, übersah die Kinder- und Jugendhilfe in diesem Fall die in Art. 14 DSGVO normierten Informationspflichten. Diese

sind dann zu beachten, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden. Daher wäre die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet gewesen, dem Vater mitzuteilen, von wem auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck seine Daten verarbeitet und an wen sie übermittelt werden.

Im Rahmen ihres Prüfverfahrens wies die VA auch auf die Rechtsprechung des EuGH hin, der schon in der Vergangenheit die Wichtigkeit der Einhaltung von Informationspflichten betonte (EuGH vom 01.10.2015, C-201/14, Smaranda Bara u.a.).

Einzelfall: 2021-0.828.953 (VA/B-SOZ/A-1), OA/B.VA200-10239-5-2022

2.6.2 Heimopferrente

Auch 2021 und 2022 erreichten die VA wieder Hunderte von traumatischen Kindheits-erinnerungen. Seit Juli 2017 nimmt die Rentenkommission der VA Erzählungen ehemaliger Heim- und Pflegekinder auf und prüft, ob die Betroffenen Anspruch auf eine monatliche Heimopferrente haben. Die Heimopferrente gebührt Pensionistinnen und Pensionisten sowie Bezieherinnen und Beziehern von Rehabilitationsgeld oder einer Dauerleistung der Mindestsicherung wegen Arbeitsunfähigkeit, die als Kinder bzw. Jugendliche Opfer von Missbrauch und Gewalt in einem Kinder- oder Jugendheim bzw. Internat, in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder bei einer Pflegefamilie geworden waren. Die VA kritisierte bereits in den vorangegangenen Jahren, dass betroffene arbeitsunfähige Personen, die wegen des Familieneinkommens keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben, auch keine Heimopferrente erhalten. Ein Initiativantrag, mit dem diese Ungleichbehandlung beseitigt werden soll, wurde Ende 2022 im Parlament eingebracht und 2023 mit den Stimmen aller Parteien beschlossen.

Anspruchsberechtigt sind außerdem Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind, als Angehörige (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung mitversichert sind und keine Pension beziehen. Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60. bzw. 65. Lebensjahr keinen Anspruch auf Auszahlung der Heimopferrente. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, einen Feststellungsantrag einzureichen. Dann werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Rente wird aber erst bei Pensionsbezug ausbezahlt.

Systematische Gewalt wurde in Gemeindeheimen genauso wie in Landeseinrichtungen oder kirchlichen Heimen wie auch in Privatheimen angewendet. Ebenso wurden Kinder in Pflegefamilien und in Krankenanstalten (z.B. Lungenheilstätten oder psychiatrischen Abteilungen) misshandelt. Der Erziehungsstil war autoritär und brutal. Die Kinder wurden häufig körperlich gezüchtigt und verbal abgewertet und erniedrigt. Immer wieder waren die Kinder auch sexueller Gewalt ausgesetzt.

Durch die Zahlung einer monatlichen Zusatzrente zur Pension soll ein kleiner finanzieller Ausgleich zu den Entbehrungen im Leben dieser Menschen geschaffen werden. Studien zu Heimkindern ergaben, dass ehemalige Heimkinder durchschnittlich öfter von Sozial-

leistungen abhängig sind oder nur eine Mindestpension beziehen. Offensichtlich führten die Gewalterfahrungen in der Kindheit zu markanten Einbußen im Berufsleben.

Die Rente wird jährlich valorisiert und beträgt derzeit 367,50 Euro (Wert 2023). Sie wird monatlich brutto für netto vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder dem SMS ausbezahlt. Voraussetzung ist die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung durch den Heimträger oder ein Clearingverfahren bei der Rentenkommission der VA. Die Betroffenen müssen glaubhaft machen, dass sie als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung, in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines vorsätzlichen Gewaltdelikts wurden.

2.6.2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Seit der Einführung der Heimopferrente im Jahr 2017 erfasste die VA rund 2.800 Anträge. Nach einem leichten Rückgang der Anträge während der COVID-19-Pandemie erreichten die Rentenkommission 2022 wieder über 500 Anträge. Unter den insg. 820 Anträgen der Jahre 2021 und 2022 befanden sich 135 Feststellungsanträge. Rund 150 Anträge langten direkt bei der Rentenkommission ein. Rund 56 % der Antragsteller waren Männer und 44 % Frauen. Dieser Wert ist vergleichbar mit den vorangegangenen Jahren. Nur 2,5 % der Anträge wurden 2022 von einer Erwachsenenvertretung gestellt. Im Vorjahr lag dieser Wert noch bei 8 %.

Darüber hinaus wandten sich rund 120 Personen mit Anfragen bzw. Beschwerden zur HOG-Rente schriftlich und 456 Personen telefonisch an die VA. In den meisten Fällen klärte die VA über die Anspruchsvoraussetzungen auf, insbesondere über die Möglichkeit eines Feststellungsantrags. Fragen betrafen auch die Auszahlung der Rente bei Bezug von Sozialleistungen oder dem Ruhen während der Verbüßung einer Haft.

Rund 34 Psychologinnen und Psychologen verfassten mit den Antragstellerinnen und Antragstellern 347 Berichte. In etwa 40 Aufträge waren zu Jahresende 2022 noch offen. Die Rentenkommission trat in den beiden Berichtsjahren 20-mal zusammen; sie erteilte 392 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 366 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 30 Fällen dagegen.

In den Berichtsjahren 2021 und 2022 wurden statistisch jeweils über 200 Tatorte erfasst. Darunter befanden sich Heime und Internate, Pflegefamilien sowie Kranken- und Heilanstalten, in denen die Kinder untergebracht waren. Am häufigsten wurde psychische Gewalt beschrieben, wie der Zwang, Erbrochenes zu essen, das Androhen von Schlägen, stundenlanges oder tagelanges Einsperren im Zimmer oder dunklen Räumen. Mehr als drei Viertel der Betroffenen wurden physisch misshandelt: durch Schläge mit der Hand und Gegenständen, durch Auspeitschen, Knien auf spitzen Gegenständen, Treten und Würgen. Ein Drittel der Betroffenen erlebte sexuelle Gewalt bis hin zu Vergewaltigungen.

2.6.2.2 Das Clearingverfahren bei der Rentenkommission

Die Pensionsversicherungen und das SMS beauftragen die VA, die Anträge zu prüfen und eine Empfehlung zu erstatten. Die Rentenkommission leitet daraufhin ein Clearingverfahren ein oder vermittelt die Antragstellerinnen und Antragsteller zwecks Clearings und Gewährung einer Pauschalentschädigung an die Opferschutzstellen weiter.

Clearinggespräche dienen der Verschriftlichung der Schilderungen. Die Rentenkommission steht im ständigen Austausch mit den externen Clearingexpertinnen und -experten, die im Auftrag der Rentenkommission die Gespräche durchführen. Clearingberichte und alle zum Fall noch vorhandenen Unterlagen, wie etwa Jugendamtsakte, werden von der Rentenkommission bewertet. Das Gremium aus Fachleuten stützt sich auf seine eigene Expertise, Erfahrungsberichte anderer Betroffener sowie auf die umfangreiche wissenschaftliche Literatur zum Thema Fremdunterbringung und Heilpädagogik. Behörden, Ämter und deren Mitarbeitende in den Archiven sowie auch private Einrichtungsträger stellen der Rentenkommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Die Zusammenarbeit funktioniert in den meisten Fällen reibungslos und es gibt keinen Grund zur Beanstandung. Alle Dokumente werden vom Büro der Rentenkommission anonymisiert und dann zur Bewertung der Rentenkommission vorgelegt.

Das Kollegium der VA erstattet anhand eines Vorschlags der Rentenkommission eine begründete Empfehlung. Die Entscheidungsträger erlassen auf Grundlage dieser Empfehlung einen Bescheid. Sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie binnen vier Wochen eine Klage bei Gericht einbringen.

2.6.2.3 Herausforderungen für Heimopfer

Manche Heimträger bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger zahlen an Gewaltopfer pauschalisierte Entschädigungen aus; so auch im Bgld. Im Bedarfsfall werden auch die Kosten für eine Psychotherapie übernommen. Aber nicht alle ehemaligen Heim- und Pflegekinder erhalten dieses Angebot. So stellten die Gemeinde Wien und der Bund ihre Entschädigungsprojekte überhaupt ein. Die Gemeinde Wien nahm 2021 zumindest das Angebot für kostenlose Psychotherapie wieder auf. Es ist evident und aktenkundig, dass Kinder und Jugendliche auch in den Bundeseinrichtungen, wie Bundeskonvikten oder Bundes-Taubstummenanstalten oder in der Bundeserziehungsanstalt Kaiserebersdorf, misshandelt und gequält wurden. Die betroffenen Antragstellenden verstehen daher nicht, dass sie keine Pauschalentschädigung bekommen.

Aufarbeitung von Misshandlungen in Heilanstalten lückenhaft

Bis in die 1970er Jahre mussten Kinder – etwa nach pulmonalen Erkrankungen – Monate in sogenannten Heilanstalten verbringen. Auch Aufenthalte an psychiatrischen Abteilungen, sogenannten Heilpädagogischen Stationen, dauerten oft mehrere Monate. Obwohl diese Anstalten und Abteilungen von Landesträgern geführt wurden, zahlen die meisten Länder an die Betroffenen keine finanziellen Wiedergutmachungen aus. Die VA appelliert an die Verantwortlichen, auch diese Unterbringungen historisch aufzuarbeiten

und wieder finanzielle Leistungen auszuzahlen; so zuletzt das Land Ktn, das die Heilpädagogische Station am LKH Klagenfurt unter Dr. Wurst von der Uni Klagenfurt beleuchten ließ.

Informationskampagne für gehörlose Gewaltopfer

Im Jahr 2022 starteten die Gehörlosenvereine in den Bundesländern eine Informationskampagne für ihre Mitglieder. Die Rentenkommission geht davon aus, dass fast jedes gehörlose Kind zwischen den 1940er und bis in die 1990er Jahre zwecks Beschulung das Elternhaus verlassen musste und in einer sogenannten Taubstummenanstalt mit angeschlossener Schule untergebracht wurde. Nur wenigen gehörlosen Kindern, deren Wohnort in der Nähe einer solchen Schule lag, blieb ein derartiger Aufenthalt erspart. In manchen Anstalten konnten die Kinder an den Wochenenden nach Hause fahren. In anderen waren Heimfahrten überhaupt nur in den Ferien zu Weihnachten, zu Ostern und im Sommer gestattet.

In jedem Bundesland, außer dem Bgld und Vbg, gab es eine solches Internat mit angeschlossener Schule für gehörlose Kinder. Gehörlose Kinder aus dem Bgld wurden überwiegend in die Bundestaubstummenanstalt Speising in Wien geschickt, jene aus Vbg nach Mils in Tirol. Alle Internate wurden von den Ländern geführt, in Wien und in NÖ vom Bund. Teilweise wurde die Betreuung von katholischen Orden übernommen. Betroffene der Anstalt in Linz werden von der katholischen Kirche entschädigt, jene in Graz vom Land Stmk, in Klagenfurt vom Land Ktn sowie in Salzburg vom Land Sbg. Sofern in den Anstalten Gewalt durch kirchliches Personal (z.B. Klosterschwestern) ausgeübt wurde, gewährt auch die Katholische Kirche eine finanzielle Leistung. Die Entschädigungen gelten als pauschalierte Entschädigungsleistungen nach dem HOG und berechtigen zum Bezug der HOG-Rente. An Betroffene der Landestaubstummenanstalt Mils in Tirol zahlt das Land Tirol ohne weitere Prüfung von Gewalthandlungen einen Pauschalbetrag von 500 Euro. Bei dieser Entschädigung handelt sich daher nicht um eine pauschalierte Entschädigungsleistung im Sinne des HOG, da keine Überprüfung von Gewaltdelikten vorgenommen wird. Wie erwähnt, gehen Betroffene der Bundes-Taubstummenanstalten in Speising in Wien sowie in Kaltenleutgeben in NÖ leer aus, weil der Bund keine Entschädigungsleistungen mehr auszahlt.

Keine HOG-Rente für Gewaltopfer in Schule oder Kirche

Darüber hinaus muss die VA Gewaltopfer aufklären, dass die HOG-Rente nur Betroffenen von Gewalt während einer Unterbringung zusteht. Außerhalb von Heim, Internat, Pflegefamilie oder Krankenanstalt erlittene Gewalt berechtigt nicht zum Bezug der Leistung. Sollten andere Betroffene durch Gewalt schwere Beeinträchtigungen in ihrem Leben erlitten haben, können sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG prüfen lassen.

Probleme beim Bezug der Sozialhilfe

Immer wieder tauchen Fragen in Zusammenhang mit Sozialleistungen auf. Wer die monatliche Opferrente nicht sofort ausgibt, sondern anspart, oder wer eine Entschädigung vom Kinderheim-Träger bekommt, in dem die Misshandlung passiert ist, und dann

einige Tausend Euro auf dem Konto hat, dem wird derzeit die Sozialhilfe gekürzt, weil der angesparte Betrag als Vermögen gilt.

Mit einer Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes stellte die Gemeinde Wien nun klar, dass finanzielle Mittel durch Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechts, wie etwa Entschädigungsleistungen für Opfer, die früher Patientinnen und Patienten des Pavillons 15 im Otto-Wagner-Spital und am Rosenhügel waren, bei der Bemessung der Mindestsicherung in Wien von der Vermögensanrechnung ausgenommen sind.

Die VA begrüßt diese Klarstellung. Die Entschädigungsleistungen dienen dem Zweck, das an ehemaligen Heimkindern verübte Unrecht anzuerkennen und Schadenswiedergutmachung zu leisten. Diese werden auch aus Landesbudgets geleistet. Die Entschädigungsleistung würde daher ihren Zweck verfehlen, wenn sie zur Einstellung bzw. Kürzung von Dauerleistungen der Mindestsicherung führen würde. Die VA hofft, dass auch weitere Bundesländer eine entsprechende Klarstellung in den Mindestsicherungsgesetzen treffen. Noch besser wäre, wenn der Bund mit einer einheitlichen gesetzlichen Lösung für ganz Österreich vorgibt, dass eine Opferentschädigung kein Grund für die Streichung der Sozialhilfe sein darf.

2.6.3 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

2.6.3.1 Allgemeines

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung trat mit Ende 2016 außer Kraft. Damit oblag es den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die gesetzlichen Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend auszugestalten.

Im Jahr 2019 beschloss der Bundesgesetzgeber erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), das am 1. Juni 2019 in Kraft trat. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hob der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig auf. Abgesehen davon steht das SH-GG nach wie vor in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

Das Bgld ist – wie auch sechs weitere Bundesländer – der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, nicht fristgerecht nachgekommen. Im Gegensatz zu den anderen der Prüfständigkeit der VA unterliegenden Bundesländern hat das Bgld aber überhaupt keine legislativen Maßnahmen gesetzt, um seinen bundesverfassungsgesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Verfassung ist einzuhalten

Diese gesetzgeberische Untätigkeit hat zur Folge, dass die Berechnung der Höhe der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weiterhin anderen rechtlichen Grundlagen unterliegt als im SH-GG vorgesehen. Das führt dazu, dass im Bgld lebende Menschen zum Teil höhere, zum Teil aber auch deutlich geringere Leistungen erhalten, als es nach dem SH-GG vorgesehen wäre. Das SH-GG als Grundsatzgesetz vermag nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH keine subjektiven Rechte zu begründen, sodass die Betroffenen keine Möglichkeit haben, den finanziellen Nachteil einzuklagen.

Im Hinblick auf Art. 15 Abs. 6 B-VG ist unbestreitbar, dass das Bgld MSG in jenen Bereichen, in denen es den grundsatzgesetzlichen Vorgaben immer noch nicht entspricht, seit 1. Jänner 2020 verfassungswidrig ist. Die VA hat bereits mehrfach (so zuletzt im Wien Bericht 2022, S. 86) darauf hingewiesen, dass es in rechtsstaatlicher Hinsicht mehr als bedenklich ist, wenn teilweise verfassungswidrige Gesetze jahrelang in Geltung stehen. In einem Rechtsstaat können politische Erwägungen keine Missachtung der Bundesverfassung rechtfertigen. Die Bundesverfassung ist auch dann zu beachten, wenn das zu rechtspolitisch unangenehmen Konsequenzen führen kann.

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2022, E 3778/2021 u.a., hat der VfGH vom Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit mehrerer Bestimmungen des WMG eingeleitet. In seiner Begründung legt der VfGH ausführlich dar, dass es die Wiener Landesgesetzgebung „in mehrerlei Hinsicht versäumt haben [dürfte], das WMG fristgerecht an das SH-GG anzupassen“ (so Rz 34 des Prüfungsbeschlusses). Dieser Prüfungsbeschluss ist auch für das Bgld beachtlich, weil die durch das Bgld MSG geschaffene Rechtslage mit jener des WMG vergleichbar ist.

Mit Erkenntnis vom 15. März 2023, G 270-275/2022 u.a., hat der VfGH § 8 Abs. 2 Z 2 WMG, mit der für Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, höhere Leistungen vorgesehen waren als nach dem SH-GG, als verfassungswidrig aufgehoben, wobei die Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft tritt. Die VA geht davon aus, dass dieses Erkenntnis zum Anlass genommen wird, das Bgld MSG bis spätestens Ende 2023 vollständig an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben anzupassen, zumal seine partielle Verfassungswidrigkeit nunmehr offenkundig ist.

Mindestsicherung über 2.500-mal in Anspruch genommen

Dem Bgld MSG kommt für viele Burgenländerinnen und Burgenländer weiterhin eine existenzielle Bedeutung zu. In den Jahren 2020 und 2021 haben nach den von der Statistik Austria veröffentlichten Unterlagen 2.753 bzw. 2.610 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen. Positiv hervorzuheben ist, dass es auch im Berichtszeitraum nur sehr wenige Beschwerden über die Vollziehung des Bgld MSG gab.

2.6.3.2 Anrechnung von Pflegegeld bei der Mindestsicherung

Die VA hat in ihrem letzten Bgld Bericht 2019/2020 (S. 59 f.) darauf hingewiesen, dass sie immer wieder Fälle zu bearbeiten hat, in denen sich pflegende Angehörige beschwe-

ren, dass ihnen das Pflegegeld des gepflegten Angehörigen als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherung angerechnet wird. Im Zuge dieses Prüfverfahrens teilte die Bgld LReg der VA mit, dass bereits im Erlassweg verfügt wurde, dass Pflegegeld, das von einem gepflegten Angehörigen einem pflegenden Angehörigen als Gegenleistung für die Betreuungsleistungen bezahlt wird, nicht als Einkommen im Rahmen der Berechnung der Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angerechnet wird.

Um Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu schaffen, wurde jedoch in Aussicht gestellt, im Zuge einer Novelle des Bgld MSG die Gesetzeslage dahingehend zu ändern, dass eine Anrechnung des Pflegegelds des zu pflegenden Angehörigen als Einkommen bei der Bemessung der Höhe der Mindestsicherung auch gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das wäre inzwischen auch durch das SH-GG bundesverfassungsrechtlich geboten. Die in Aussicht gestellte Gesetzesänderung war bei Redaktionsschluss dieses Berichts immer noch ausständig.

Einzelfall: 2020-0.143.837 (VA/B-SOZ/A-1), LAD OA/B.VA200-1018050-3-2020

2.6.4 Pflege

2.6.4.1 Pflegeheimwechsel in ein anderes Bundesland – keine Lösung in Sicht

Nach wie vor scheitern Übersiedlungen von nahen Angehörigen aus einem anderen Bundesland in ein burgenländisches Pflegeheim an der Kostenübernahme. So konnte ein Pflegeheimwechsel des bislang in Wien hauptgemeldeten Lebensgefährten einer Burgenländerin mangels entsprechender Kostenübernahme aus den Mitteln der Sozialhilfe nicht erfolgen. Der Mann hätte die Pflegekosten für die ersten sechs Monate zur Gänze aus eigenen Mitteln bestreiten müssen.

Grund dafür ist der Umstand, dass mit der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe per 31. Dezember 2017 die Grundlage weggefallen ist, Trägern eines anderen Bundeslands die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten zu ersetzen. In dieser Vereinbarung war u.a. auch eine Regelung des gegenseitigen Kostenersatzes für Fälle enthalten, in denen Personen mit (bisherigem) Hauptwohnsitz in einem bestimmten Bundesland in eine Pflegeeinrichtung eines anderen Bundeslands aufgenommen werden wollten. Ein rechtlicher Anspruch auf Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger besteht nur dann, wenn die in den jeweiligen Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetzen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die ersten sechs Monate sind selbst zu bezahlen

In § 6 Abs. 4 Bgld SHG 2000 ist verankert, dass in Fällen, in denen vor Aufnahme zur stationären Pflege in eine burgenländische Einrichtung (gem. § 11 Bgld SHG 2000) kein Hauptwohnsitz im Bgld bestand, ein Rechtsanspruch auf Leistungen zur stationären Pflege nur dann besteht, wenn die hilfsbedürftige Person zumindest sechs Monate einen Hauptwohnsitz im Bgld hat und die Kosten der Unterbringung in dieser Einrichtung und der pflegebezogenen Leistungen für zumindest sechs Monate vollständig getragen hat.

Das Bgld SHG 2000 enthält in § 6 Abs. 5 zwar eine Härteklausele. Diese betrifft aber lediglich die Kostentragung für (bislang im Bgld hauptgemeldete bzw. aufhältige) hilfsbedürftige Personen, die in ein Pflegeheim eines anderen Bundeslandes ziehen möchten: Das Land Bgld kann als Träger von Privatrechten Leistungen für eine stationäre Pflege in einer Einrichtung in einem anderen Bundesland gewähren, wenn die hilfsbedürftige Person vor Aufnahme in einer solchen Einrichtung ihren Hauptwohnsitz über zumindest sechs Monate im Bgld hatte und die Hilfe aufgrund der persönlichen und familiären Verhältnisse der hilfsbedürftigen Person zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist. Darauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Bundesweit einheitliche Lösung notwendig

Eine vergleichbare Härteklausele ist im WSHG nicht enthalten. Hinsichtlich eines Kostenersatzes an andere Bundesländer sieht das WSHG allerdings vor, dass das Land Wien dann zum Kostenersatz verpflichtet ist, wenn sich die hilfeschende Person während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens fünf Monate lang in Wien aufgehalten hat (§ 44 Abs. 3 WSHG). Dies würde allerdings voraussetzen, dass ein anderes Bundesland in Vorleistung tritt, wofür es wiederum keine Rechtsgrundlage gibt.

Die VA fordert von Bund und Ländern, im Hinblick auf die Kostenübernahme im Falle einer angestrebten Übersiedlung in eine Pflegeeinrichtung eines anderen Bundeslands rasch zu einer bundesweit einheitlichen Lösung zu gelangen.

Einzelfälle: 2021-0.774.814, 2021-0.890.423 (beide VA/B-SOZ/A-1)

2.6.5 Rechte von Menschen mit Behinderungen

2.6.5.1 Verweigerung einer Persönlichen Assistenz

Viele Menschen mit Behinderungen sind auf Persönliche Assistenz angewiesen, um am gemeinschaftlichen Leben (Beruf, Ausbildung, Freizeit, Behördenwege etc.) teilnehmen zu können. Dennoch sind 15 Jahre nach Unterzeichnung der UN-BRK noch immer viele Menschen mit Behinderungen von der Persönlichen Assistenz ausgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wandte sich eine Frau mit spastischen Lähmungen im Rollstuhl an die VA, deren Antrag auf Persönliche Assistenz für die Freizeit von der BH Neusiedl am See abgelehnt wurde. Die BH begründete die Entscheidung damit, dass die Persönliche Assistenz nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahr gewährt wird und der Antrag erst kurz vor dem 65. Geburtstag gestellt wurde.

Der Bund und die Länder teilen sich die Zuständigkeit: Für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist der Bund zuständig, für die Persönliche Assistenz in der Freizeit sind es die Länder.

Keine Persönliche Assistenz für ältere Menschen

Im Bgld ist die Persönliche Assistenz für die Freizeit im § 29a Bgld SHG und den dazu ergangenen Richtlinien geregelt. Die Richtlinien für die Förderung der Persönlichen

Assistenz sehen vor, dass die Förderung nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden kann. Dadurch sind ältere Menschen von der Persönlichen Assistenz ausgeschlossen. Dieser Ausschluss aufgrund des Alters widerspricht der UN-BRK. Gemäß Art. 19 UN-BRK sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen wie Persönliche Assistenz dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen an der Gemeinschaft teilhaben und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen.

In ihrem Arbeitsprogramm „Zukunftsplan Burgenland“ für die Gesetzgebungsperiode 2020 bis 2025 hat sich die LReg zum Ziel gesetzt, ein Bgld Chancengleichheitsgesetz zu erlassen, das sämtliche Leistungen der Behindertenhilfe zusammenfasst. Im Zuge der Erstellung dieses Gesetzes sollen laut Stellungnahme der LReg vom 24. Juni 2021 auch die Leistungen der Behindertenhilfe evaluiert und ausgeweitet und die Richtlinien für die Förderung der Persönlichen Assistenz überarbeitet werden. Dieses Gesetz ist nach wie vor ausständig.

Die Möglichkeit der aktiven Teilnahme am allgemeinen Leben endet nicht automatisch mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze. Auch ältere Menschen mit Behinderungen sind noch in der Lage, mit Unterstützung ihr Leben und ihre Freizeitaktivitäten aktiv zu gestalten. Die VA fordert deshalb auch die Einbeziehung von älteren Menschen in die Persönliche Assistenz.

Einzelfall: 2021-0.116.897 (VA/B-SOZ/A-1)

2.6.5.2 Unterbringung in einer Einrichtung ohne Bewilligung

Im Februar 2021 wandte sich die Tochter einer psychisch und körperlich schwer beeinträchtigten Frau aus dem Bgld an die VA und berichtete von teils gravierenden Missständen in der stationären Betreuungseinrichtung ihrer Mutter. Die 50-jährige Frau war nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen. In Ermangelung geeigneter Einrichtungsplätze im Bgld konnte die Familie nach langem Suchen einen Platz in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen in Wien finden. Es stellte sich allerdings bald heraus, dass die dortige Betreuungsqualität nicht den Bedürfnissen der Mutter entsprach. Sie berichtete von Gewaltvorfällen und gab an, dass sie vom Pflegepersonal eingesperrt worden sei und stundenlange „Pausen im Bett“ einhalten habe müssen. Trotz zahlreicher Ersuchen wurde ihr von der Einrichtung sowohl ein eigener Zimmerschlüssel als auch ein schriftlicher Betreuungsvertrag vorenthalten.

In einem ersten Schritt setzte sich die VA unverzüglich mit der für die Heimaufsicht in Wien zuständigen MA 40 in Verbindung. Diese bestätigte kurz darauf die Befürchtungen der Tochter und teilte der VA mit, dass die Heimaufsicht über keinerlei Informationen zu der genannten Einrichtung verfüge. Auch eine Betriebsanzeige bzw. Bewilligung liege nicht vor.

Einrichtung behördlich geschlossen

Noch bevor die VA einen Besuch der zuständigen Kommission 4 in die Wege leiten und sich selbst ein Bild von der Betreuungs- und Versorgungslage machen konnte, stellte

die MA 40 fest, dass die betroffene Einrichtung eine vollbetreute Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderungen darstellt, ohne aber die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Es stehe kein adäquat ausgebildetes Personal zu Verfügung, überdies würden technische, sicherheitstechnische, hygienische und betreuereische Mängel bestehen. Kurze Zeit später wurde die Einrichtung behördlich geschlossen.

Für die VA bestand weiterer Aufklärungs- bzw. Handlungsbedarf, weil die Kosten für die Unterbringung in der genannten Einrichtung in mehreren Fällen von den jeweiligen Sozialhilfeträgern übernommen worden waren, ohne zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen bzw. Bewilligungen zum Betrieb einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen vorlagen. Konkret übernahm die BH Oberpullendorf die Unterbringungskosten der betroffenen 50-jährigen Frau und finanzierte diese aus Mitteln der burgenländischen Sozialhilfe. Auch für drei weitere Personen aus dem Bgld wurde die Unterbringung in der Wiener Einrichtung jeweils durch die BH Oberpullendorf, die BH Neusiedl am See sowie den Magistrat Eisenstadt finanziert.

Im Oktober 2021 kontaktierte die VA daher die Bgld LReg, die schließlich eingestand, dass vor der Kostenübernahme nicht geprüft worden war, ob es sich um eine anerkannte und behördlich bewilligte Einrichtung handelte. Grundsätzlich erfolge eine Kostenübernahme aus der burgenländischen Sozialhilfe zwar nur für eine Unterbringung in einer behördlich bewilligten vollstationären Sozialeinrichtung für Menschen mit Behinderungen. Aufgrund der nicht vorhandenen Alternativen einer Unterbringung sowie des kritischen Zeitfaktors hätten die burgenländischen Behörden eine Kostenübernahme dennoch ohne nähere Ermittlungen gewährt. Dass im konkreten Fall eine „Umgehungs-konstruktion“ vorgelegen und es sich tatsächlich um eine vollstationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderungen ohne entsprechende Bewilligung gehandelt habe, sei den burgenländischen Behörden erst nach Mitteilung der zuständigen Stellen aus Wien bekannt geworden.

Standardisierte Abläufe notwendig

Die VA qualifizierte die geschilderte Vorgehensweise und Kostenübernahme ohne nähere Abklärung, ob die Wiener Einrichtung die gesetzlichen Voraussetzungen zum Betrieb einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen erfüllt, als Missstand in der Verwaltung. Für den Betrieb einer vollbetreuten Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderungen müssen – aus gutem Grund – zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sein. Vor Aufnahme des Betriebs besteht daher auch die Verpflichtung, den Betrieb anzuzeigen bzw. behördlich bewilligen zu lassen. Die VA forderte von der Bgld LReg standardisierte Abläufe und Mechanismen, um sicherzustellen, dass eine staatliche Kostenübernahme für die Unterbringung in stationären Einrichtungen im Rahmen der Sozialhilfe nur nach einer umfassenden Prüfung der entsprechenden Einrichtung und des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zum Betrieb einer solchen Einrichtung erfolgt.

Burgenland sagt „doppelte Kontrolle“ zu

Die Bgld LReg reagierte auf die Kritik der VA und gab an, dass die angesprochenen Einzelfälle dazu genutzt worden seien, um sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden noch-

mals darauf hinzuweisen, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Prüfung eines Anspruchs auf Kostentragung aus Mitteln der Sozialhilfe jedenfalls immer zu untersuchen ist, ob eine behördliche Bewilligung vorliegt. Die Bgld LReg sagte zudem zu, dass die zuständige Fachabteilung der LReg interne Maßnahmen setzen werde, um derartige Fälle im Vollzugsbereich zukünftig zu vermeiden und verstärkt ein Augenmerk darauf zu legen, dass gewissenhaft eine „doppelte“ Kontrolle eingehalten werde.

Einzelfall: 2021-0.127.885 (VA/W-SOZ/A-1), OA/B.VA200-10232-12-2022

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABGB	Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BBC	British Broadcasting Corporation
Bgld	Burgenland
Bgld KJHEV	Bgld. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung
Bgld MSG	Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz
Bgld RPG 2019	Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019
Bgld SHG	Burgenländisches Sozialhilfegesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	... für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMI	... für Inneres
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (ehemalig)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ECTS	Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FICE	Internationalen Gesellschaft für Erzieherische Hilfen, Fédération Internationale des Communautés Educatives
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
gem.	gemäß

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
IOI	International Ombudsman Institute
IPPC-Anlagen	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung-Anlagen (Integrated Pollution Prevention and Control)
i.V.mit.	in Verbindung mit
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NMS	Neue Mittelschule
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PKW	Personenkraftwagen
Rz	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
SG	Stadtgemeinde

SHG	Sozialhilfegesetz
SMS	Sozialministeriumservice
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StA	Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
SWÖ-KV 2023	Kollektivvertrag 2023 der Sozialwirtschaft Österreich
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOG	Verbrechensopfergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WG	Wohngemeinschaft
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
WSHG	Wiener Sozialhilfegesetz
1. ZP	1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

Anhang

Festrede von Dr. Judith Kohlenberger vom 8. Juni 2022 anlässlich der Feierlichkeiten zum 45. Jubiläum der Volksanwaltschaft im Parlament

45 Jahre: Die Volksanwaltschaft als Pulsmesser der Nation

Seit 45 Jahren gibt die Volksanwaltschaft den Bürgern das Gefühl, gehört zu werden und sich gegen behördliche Willkür zur Wehr setzen zu können. Unabhängig von Bildung, finanziellen Mitteln oder familiärem Hintergrund.

Im Jahr 1951, also vor mehr als 70 Jahren, schrieb die deutsch-jüdische Philosophin Hannah Arendt in ihrem US-amerikanischen Exil vom „Recht, Rechte zu haben“ – ein mittlerweile so berühmtes wie missbrauchtes Zitat. Es trifft im Kern das, was Arendt später auch als „das eine Menschenrecht“ bezeichnen sollte, nämlich die Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen, einem Nationalstaat, einem Staatsvolk, auf einer abstrakten Ebene einer gemeinsamen Erzählung und Geschichte. Als Flüchtling, als Vertriebene aus Nazi-Deutschland blieb ihr und vielen anderen genau das verwehrt, und auch heute, nach zahlreichen Reformen und damit größtenteils Verbesserungen des internationalen Flüchtlingsschutzes, ist die Frage des Dazugehörens noch immer eine zentrale.

Menschlichkeit jedes Menschen bewahren

Denn Arendts bekanntes Zitat – und das ist weniger bekannt – geht noch weiter, und zwar noch wesentlich gewichtiger: Nicht nur schrieb sie vom „Recht, Rechte zu haben“, sondern auch vom „Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören“, und dieses Recht müsse eben wiederum von der Menschheit selbst garantiert werden. Nachdem vorherige Legitimations- und Erklärungssysteme wie „die Natur“, „die Religion“ oder „die Geschichte“, die bis zu den emanzipatorischen Kämpfen des 19. und des 20. Jahrhunderts vorgaben, wer zur Kategorie „Mensch“ gehörte, und wer eben nicht (Frauen, Sklaven, Besitzlose), nach und nach ihre Wirkmacht verloren hatten, könne die grundlegende Humanität und Menschlichkeit jedes und jeder Einzelnen nur von den Menschen selbst zugestanden werden. Das bedeute unendlich mehr Freiheit, aber auch unendlich mehr Verantwortung als je zuvor in der Geschichte des Menschen. Denn die Menschlichkeit jedes Menschen immer und bedingungslos zu bewahren und ins Zentrum jeglichen politischen wie individuellen Handelns zu stellen, immer das „Antlitz des Anderen“, wie es der polnische Philosoph Zygmunt Bauman nennt, vor sich zu sehen und als Maxime zu nehmen, an der man seine Entscheidungen ausrichtet, ist eine Aufgabe, an der sich die Menschheit redlich abarbeitet und dennoch immer wieder grandios scheitert.

Es braucht eigentlich keine Pandemie und keinen Krieg in Europa, um zu dieser schmerzhaften Erkenntnis zu gelangen; ein Blick an die EU-Außengrenzen und die dort betriebene systematische und anhaltende Dehumanisierung Ankommender, etwa der Kinder, die im Dreck und Morast auf Lesbos hausen, der schwangeren Frauen, die vor

Verzweiflung ins Wasser gehen, der Asylsuchenden, die monatelang in gefängnisähnlichen Komplexen „verwahrt“ werden und deren einziges Verbrechen doch darin besteht, Sicherheit und Freiheit zu suchen – ein Blick darauf würde schon reichen.

Dennoch, gerade die Umwälzungen und Verwerfungen der vergangenen Monate, die oft bemühte „Zeitenwende“, führt uns Westeuropäerinnen und -europäer umso deutlicher vor Augen, dass wir Arendts Aufforderung, uns selbst „das Recht, zur Menschheit zu gehören“ garantieren, nicht gerecht werden. Wieder ist Krieg in Europa, wieder geschehen Kriegsverbrechen ungeahnten Ausmaßes auf diesem schon so blutgetränkten Kontinent, wieder verlieren Millionen ihre Heimat und ihre Liebsten.

Autoritarismus beginnt, wo die Einsamkeit überhandnimmt

Aber Arendt wäre nicht die große Arendt, wenn sie nicht auch ein mögliches Gegenmittel liefern würde. Nicht von ungefähr findet sich der Leitspruch vom „Recht, Rechte zu haben“ in ihrem Fundamentalwerk „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“, im englischen Original „The Origins of Totalitarianism“. Arendt spürt darin scharfsinnig nach, wie Völker und Gesellschaften anfällig für totalitäre Tendenzen werden, wie Autoritarismus entsteht. Und zwar dann, wenn die Einsamkeit des Einzelnen überhandnimmt. Wenn er oder sie sich eben nicht mehr zugehörig fühlt, nicht mehr als Teil einer Gemeinschaft, ja gar als Teil einer gemeinsamen menschlichen Erfahrung. Wenn Menschen isoliert sind, ausgegrenzt, ausgeschlossen und abgelehnt, dann öffnet das Tür und Tor für autokratische Tendenzen. Das Gefühl der Zugehörigkeit holen sich die Ausgegrenzten dann bei Radikalisierern, Blendern, bei Autokraten, im falschen Versprechen von Kameradschaft, im kuhwarmen Gefühl eines engen Corps-Geists. Eine freie Demokratie, so Arendt, basiere darauf, dass alle in der offenen Gesellschaft zugehörig sein können und alle teilhaben können, allen ihre Menschlichkeit zugestanden wird.

„Die Erfahrung, nicht zur Welt zu gehören“, so schreibt sie, „ist unter den radikalsten und verzweifeltsten Erfahrungen des Menschen.“ Missverstehen Sie das nicht – es geht Arendt nicht um das bloße Alleinsein, also nicht unter Menschen sein – man könnte argumentieren, dass dies in der vernetzten, digitalen Welt, in der wir heute leben, und in der wir alle unsere Freund*innen (eher unsere friends und follower) immer am Smartphone bei uns tragen, gar nicht mehr möglich ist. Dass wir genau jetzt, nicht erst seit Corona, eine Pandemie der Einsamkeit erleben, ist aber nicht der räumlichen, sondern vor allem der emotionalen Distanz zwischen uns geschuldet – oder, wie Arendt sagen würde, weil wir nicht mehr „dazugehören“, nicht mehr zueinander gehören. Weil viele von uns von den anderen abgeschnitten sind, ob von Menschen, Ideen oder Institutionen.

Zugehörigkeit schaffen können auch Institutionen

Einsamkeit in diesem zutiefst politischen Sinne ist deshalb nicht „Einzel“- oder „Allein“-Sein, sondern mitunter von anderen umgeben, mitten in der Gesellschaft, am Ort des Geschehens zu sein, und doch nicht dazuzugehören, keinen Kontakt herstellen zu können oder gar der Feindseligkeit anderer (und ja, auch der Feindseligkeit von Behörden) ausgesetzt zu sein. Tiefe, zerstörerische Einsamkeit ist das Gegenteil von Zugehörigkeit.

Zugehörigkeit aber, durch Kontakt und durch die Abwesenheit von Feindlichkeit, bezieht sich in Arendts Sinn auch auf bürgerliche Institutionen, Behörden und staatliche Strukturen, die das Dazugehören eben fördern oder zerstören können. Und noch weiter gedacht, in einem wahrlich metaphysischen Sinne, geht es um eine gemeinsame Erzählung, die Erzählung eines Landes, eines Volkes, einer Zeit, in der man einen Platz hat, der man angehört und die sinnstiftend für einen selbst ist.

Und das bringt mich zur zentralen Rolle, die die Volksanwaltschaft in unserer Republik erfüllt. Die Volksanwaltschaft stellt genau diese Zugehörigkeit sicher, dieses Gefühl, gehört zu werden und das „Recht, Rechte zu haben“. Nicht isoliert und ausgegrenzt zu sein, sondern der eigenen, unveräußerlichen Menschlichkeit versichert zu werden. Gerade im Umgang mit Verwaltung und Bürokratie, wie Arendt selbst mit Blick auf die akribisch geplanten und effizient exekutierten Verbrechen des Nationalsozialismus beschrieb, gilt es, die Menschlichkeit jedes und jeder Einzelnen ins Zentrum zu stellen. Sie ist es, die uns vor Willkür, vor Missständen, vor bewusster Untätigkeit oder vermeintlicher Unfähigkeit rettet.

Schutz vor behördlicher Willkür

Genau das tut die Volksanwaltschaft seit 45 Jahren. Jene vor behördlicher Willkür zu schützen und ihren Zugang zum Recht sicherzustellen, die nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel, die entsprechende Bildung und rechtliche Alphabetisierung, den sozioökonomischen Hintergrund, das richtige Elternhaus oder die richtige Herkunft verfügen. Unabhängig von den Lebensrealitäten eines Menschen, die so bestimmend sind für die Chancen und Möglichkeiten, die sich uns tagtäglich bieten, steht die Volksanwaltschaft allen zur Seite, die von österreichischen Behörden nicht gerecht behandelt wurden, vielleicht sogar misshandelt wurden. Denen, im Sinne Arendts, ihre Menschlichkeit abgesprochen wurde. Denn genau das hatte auch Arendt im Sinn: Nicht das abstrakte Zugeständnis von Recht, allen voran den grundlegenden Menschenrechten, sondern auch die Garantie, dieses einzufordern und zugestanden zu bekommen. Für diese Garantie steht die Volksanwaltschaft seit nunmehr 45 Jahren.

Im Rahmen meiner eigenen Forschung im Bereich Flucht und Migration habe ich es immer wieder mit eben jenen zu tun, deren Menschlichkeit und Humanität prekärer scheint als die unsere, die wir hier in festlicher Kleidung und feierlicher Stimmung zusammengekommen sind. Die Marginalisierten unserer Gesellschaft, das sind im globalisierten, spätmodernen 21. Jahrhundert Geflüchtete und Schutzsuchende, Migrantinnen und Migranten, die in unserem Land wortwörtlich keine Stimme haben – nämlich im politischen Sinne, weil sie aufgrund der strengen Einbürgerungsgesetze und der damit verbundenen finanziellen Hürden oft ihr Leben lang nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und damit in Arendts Sinne die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft erlangen, womit auch das Mitbestimmungsrecht in dieser Gemeinschaft einhergeht. Ein Geflüchteter aus Syrien, der dort ein Universitätsstudium absolviert hatte und nun als Fahrer bei einem Subunternehmen für den Großkonzern Amazon Pakete ausliefert, wo durch die Pandemie der Arbeitsdruck so gestiegen ist, dass er und seine Kollegen untertags keine Zeit mehr haben auf die Toilette zu gehen, sondern in Trinkflaschen urinieren

müssen – dieser syrische Paketzusteller antwortete auf meine Frage, warum er denn nicht seine Arbeitnehmerrechte, die ja allen in Österreich Arbeitenden zustehen und auf die wir zurecht stolz sind, einfordere: „Weil es nicht mein Land ist. Weil ich nicht hierher gehöre.“

Abstrakt mag er wohl Arbeiternehmerrechte haben, de facto weiß er aber, dass ihm das Recht fehlt, diese einzuklagen, eben er weil nicht zugehörig ist und es vielleicht nie sein wird. Der Zugang zum Recht beginnt frei nach Arendt mit dem Zugang zu einer Gemeinschaft, zu etwas Gemeinsamem. Das abstrakte Recht ist wenig wert ohne die konkrete Möglichkeit, dieses einzufordern und zugestanden zu bekommen.

Rein geografisch beginnt dieser Zugang zum Recht schon außerhalb der Grenzen des Landes. Etwa, wenn Schutzsuchende Österreichs Grenzen passieren wollen, dort aber von der Grenzpolizei völkerrechtswidrig zurückgestoßen werden, mitunter mit Einsatz von Gewalt. Solche „Pushbacks“, wie das steirische Landesverwaltungsgericht zuletzt feststellte, fänden „methodisch“ Anwendung und brachten Österreich zuletzt die Kritik des Europarats ein.

Kanarienvogel in der Kohlemine

Diese Marginalisierung und Ausgrenzung im Räumlichen geht Hand in Hand mit dem Sozialen. Außerhalb der Grenzen mögen es Flüchtlinge und Vertriebene wie Arendt selbst sein, deren Zugang zum Recht erschwert bis verunmöglicht wird, innerhalb der Grenzen sind es Menschen mit Behinderung, Armutsbetroffene, Wohnungslose, die nicht dazugehören und damit auch nicht immer zu ihrem Recht kommen. Und man muss nicht weit in die Geschichte zurückgehen, um zu erkennen: Von jeher ist es die Beschneidung der Rechte genau dieser Marginalisierten und Ausgegrenzten, dieser „Nicht-so-ganz-Zugehörigen“ in einer Gesellschaft, die das Einfallstor bilden für illegitime Tendenzen und Verletzungen der Grund- und Freiheitsrechte aller. In einer Demokratie erfüllen sie die Funktion des sprichwörtlichen „canary in the coal mine“, also des Kanarienvogels in der Kohlemine: Ersticken sie, wird für uns alle bald die Luft knapp.

Für die Volksanwaltschaft Erfolg, Kraft und einen langen Atem

Die Volksanwaltschaft ist damit auch ein Gradmesser für den Stand von Rechtsstaatlichkeit und Fairness, Freiheit und Gerechtigkeit in unserem Land. Sie fördert nicht nur die Teilhabe am Recht, sondern in einem übertragenen, fast noch gewichtigeren Sinne, die Teilhabe an der Gesellschaft als Gesamtes, die Zugehörigkeit zum Staatswesen und zu einer gemeinsamen Erzählung. Im Sinne Arendts ist sie damit auch ein Bollwerk gegen die Form der Einsamkeit und Rechtlosigkeit, die Gesellschaften anfällig macht für totalitäre und radikale Tendenzen. Rechtsstaatlichkeit geht nur in der Gemeinschaft und mit der grundlegenden Bewahrung der Menschlichkeit aller, und nicht nur mancher. Und damit bietet die Volksanwaltschaft, die auch das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte hat, eine Gegenerzählung zu Vereinzelung, Polarisierung und Spaltung in unserer Welt. Eine Gegenerzählung, die auf Zugehörigkeit und Universalität der Grundrechte und des Rechtzugangs aufbaut, weil

man sie nicht für die einen abstellen kann, während sie für die anderen weiter gelten. Deshalb, so formuliert es die amerikanische Schriftstellerin und Ikone der Bürgerrechtsbewegung, Maya Angelou, etwa 50 Jahre nach Arendt, aber ganz in ihrem Sinne, seien Grundrechte wie Luft: Entweder alle haben sie – oder niemand.

Der Volksanwaltschaft als gleichzeitigem Pulsmesser und Atemgerät der Nation gratuliere ich zu ihrem 45-jährigen Bestehen und wünsche ihr, und damit uns allen, für die nächsten 45 Jahre weiterhin viel Erfolg, viel Kraft und viel Mut. Und einen langen Atem.

Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Mareike WUNDERLER, MSc DW-189
Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124
Birgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.^a Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Mag.^a Sabrina GILHOFER, BA DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.^a Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Hannah BOOGMAN DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretärin

Gaby SCHWARZ

- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag. Julia KERN DW-205
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Madeleine MÜLLER, BA, MU DW-207
(Verwaltungspraktikantin)

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHTIZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Sonja FREITAG, BA DW-109

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111
INN DW-207

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Dorija NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfried REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.^a Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.ⁱⁿ Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Nina AUGUSTIN DW-148
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW 185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.^a Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Corinna KLEZANDER DW-139
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127
- ▶ Julian DUPAL DW-155
(Verwaltungspraktikant)
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249
(Verwaltungspraktikantin)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Sabina HOLZSCHUH DW-154
(Verwaltungspraktikantin)

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-184

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107

V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Zahide ALTINDAS DW-119
- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Geanina Maria FAT DW-157
- ▶ Franjo KARL DW-241
- ▶ Sonja UNGER DW-104
- ▶ Michaela KURZAWA DW-188
(Verwaltungspraktikantin)

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
 1015 Wien, Singerstraße 17
 Tel. +43 (0)1 51505-0
 <https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Juni 2023